Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK Expresszertifikate [TeilGarant] [Reverse] [Bonus] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK ZinsFix [Plus] [Reverse] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK ExtraChance auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK BestofBasket auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK Airbag auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Indizes

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

DZ BANK

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**") gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**"). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**") kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Zertifikate können an den Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt, notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis:

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen".

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung 9
II. Risikofaktoren 64
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 64
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate 70
2.1 Risiken im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Zertifikate 70
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture, Edelmetallfuture bzw. Devisen als Basiswert bzw. als Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) / als Bestandteil des Basiswerts (im Fall von anderen Körben) 88
2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Zertifikate 90
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main 95
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung 95
2. Geschäftsüberblick 96
3. Organisationsstruktur 99
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe" 100
5. Management- und Aufsichtsorgane 100
6. Hauptaktionäre 104
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK 104
8. Wesentliche Verträge 109
9. Einsehbare Dokumente 110
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt 111
1. Verantwortung für den Basisprospekt 111
2. Ausgestaltung der Zertifikate durch die Endgültigen Bedingungen 111
3. Art der Veröffentlichung 111
4. Verfügbare Unterlagen 111
5. Verkaufsbeschränkungen 111
6. Liste mit Verweisen 112
V. Allgemeine Informationen zu den Zertifikaten 114
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen 114
2. Angebot der Zertifikate 114
3. Preisbildung 115
4. Typ und Kategorie der Zertifikate und weitere Klassifikationsmerkmale 115
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle 115
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind 115
7. Status der Zertifikate 116
8. Ermächtigung 116
9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter 116
10. Zusätzliche Hinweise 116
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate 117
1. Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate) 118
2. Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy) 119
3. Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK) 119
4. Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK) 120
5. Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse) 121
6. Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus) 122
7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch) 122
8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch) 123
9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous) 124
10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant) 125
11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb) 125

12. Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy) 126
13. Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt) 126
14. Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant) 127
15. Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus) 127
16. Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix) 128
17. Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express) 129
18. Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous) 129
19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express) 130
20. Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse) 131
21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus) 131
22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous) 132
23. Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb) 133
24. Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous) 134
25. Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt) 134
26. Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket) 135
27. Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance) 135
28. Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC) 136
29. Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC) 136
30. Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus) 137
31. Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC) 138
32. Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC) 139
33. Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus) 139
34. Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate) 140

VII. Zertifikatsbedingungen 142

1. [Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] auf Aktien mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung] 142
§ 1 Form, Übertragbarkeit 142
§ 2 Rückzahlungsprofil 142
Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate) 142
Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikat Easy) 145
Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK) 147
Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK) 150
Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse) 153
Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus) 155
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch) 158
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch) 161
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous) 164
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant) 167
Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus) 169
Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix) 171
Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express) 173
Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous) 176
Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express) 178
Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse) 181
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus) 182
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous) 185
Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance) 187
Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC) 189
Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC) 191
Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus) 194
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 196
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen] 196
§ 5 Marktstörung 196
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] 197

§ 7 Ersetzung der Emittentin 201
§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts 202
§ 9 Veröffentlichungen 202
§ 10 Verschiedenes 202
§ 11 Status 202
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 202
§ 13 Salvatorische Klausel 203
2. [Zertifikatsbedingungen für Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] [Endlos-Zertifikate] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung] 204
§ 1 Form, Übertragbarkeit 204
§ 2 Rückzahlungsprofil 204
Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate) 204
Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy) 207
Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK) 210
Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK) 213
Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse) 216
Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus) 218
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch) 222
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch) 225
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous) 228
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant) 230
Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus) 232
Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix) 234
Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express) 237
Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous) 240
Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express) 242
Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse) 245
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus) 247
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous) 250
Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance) 252
Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC) 255
Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC) 257
Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus) 260
Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate) 262
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 265
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen] 265
§ 5 Marktstörung 265
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] 267
§ 7 Ersetzung der Emittentin 270
§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts 270
§ 9 Veröffentlichungen 270
§ 10 Verschiedenes 270
§ 11 Status 271
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 271
§ 13 Salvatorische Klausel 271
3. [Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] 272
§ 1 Form, Übertragbarkeit 272
§ 2 Rückzahlungsprofil 272
Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate) 272
Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy) 274
Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK) 275
Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK) 277

Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse) 279
Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus) 282
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch) 284
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch) 285
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous) 288
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant) 290
Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus) 291
Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix) 293
Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express) 295
Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous) 296
Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express) 298
Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse) 300
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus) 301
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous) 303
Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance) 305
Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC) 307
Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC) 308
Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus) 310
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 312
§ 4 Zahlungen 312
§ 5 Marktstörung 312
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] 313
§ 7 Ersetzung der Emittentin 315
§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts 316
§ 9 Veröffentlichungen 316
§ 10 Verschiedenes 316
§ 11 Status 317
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 317
§ 13 Salvatorische Klausel 317
4. [Zertifikatsbedingungen für Expresszertifikate auf Devisen 318
§ 1 Form, Übertragbarkeit 318
§ 2 Rückzahlungsprofil 318
Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate) 318
Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse) 320
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 322
§ 4 Zahlungen 322
§ 5 Marktstörung 322
§ 6 Anpassung, Kündigung 323
§ 7 Ersetzung der Emittentin 325
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts 326
§ 9 Veröffentlichungen 326
§ 10 Verschiedenes 326
§ 11 Status 326
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 326
§ 13 Salvatorische Klausel 326
5. Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] auf einen Aktienkorb mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung] 327
§ 1 Form, Übertragbarkeit 327
§ 2 Rückzahlungsprofil 327
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb) 327
Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy) 330
Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt) 333
Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant) 336

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb) 340
Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous) 343
Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt) 347
Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket) 349
Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC) 352
Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC) 356
Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus) 359
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 363
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen] 363
§ 5 Marktstörung 363
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] 364
§ 7 Ersetzung der Emittentin 368
§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts 369
§ 9 Veröffentlichungen 369
§ 10 Verschiedenes 369
§ 11 Status 369
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 369
§ 13 Salvatorische Klausel 370
6. [Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] auf einen Indexkorb 371
§ 1 Form, Übertragbarkeit 371
§ 2 Rückzahlungsprofil 371
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb) 371
Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy) 373
Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt) 376
Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant) 378
Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb) 380
Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous) 382
Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt) 384
Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket) 386
Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC) 388
Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC) 391
Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus) 393
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 395
§ 4 Zahlungen 395
§ 5 Marktstörung 395
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] 397
§ 7 Ersetzung der Emittentin 399
§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts 399
§ 9 Veröffentlichungen 399
§ 10 Verschiedenes 400
§ 11 Status 400
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 400
§ 13 Salvatorische Klausel 400
7. Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] auf einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] 401
§ 1 Form, Übertragbarkeit 401
§ 2 Rückzahlungsprofil 401
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb) 401
Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy) 403
Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt) 405
Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant) 407
Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb) 409
Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous) 411

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt) 413
Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket) 414
Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC) 416
Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC) 418
Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus) 420
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf 422
§ 4 Zahlungen 422
§ 5 Marktstörung 422
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] 423
§ 7 Ersetzung der Emittentin 425
§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts 426
§ 9 Veröffentlichungen 426
§ 10 Verschiedenes 426
§ 11 Status 426
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung 426
§ 13 Salvatorische Klausel 427
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen 428
I. Informationen zur Emission 430
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis 430
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme] 430
3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung 431
4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Bestandteilen] 431
5. Risiken 431
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate 431
[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind] 432
II. Zertifikatsbedingungen 433
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) 434
IX. Besteuerung 435
1. Internationale Melde- und Abführungspflichten 435
1.1 EU-Zinsrichtlinie 435
1.2 AEOI - CRS / „EU-FACTA" 436
1.3 FACTA 436
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 436
2.1 Besteuerung im Privatvermögen 437
2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung 437
2.3 Besteuerung eines Steuerausländers 438
3. Besteuerung in der Republik Österreich 439
3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren 439
3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren 441
3.3 EU Zinsenrichtlinie 441
3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) 442
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg 442
4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg 442
4.2. Quellensteuer 443
4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer) 443
4.4 Vermögensteuer 444
4.5 Sonstige Steuern 444
X. Namen und Adressen 445
XI. Unterschriften ..... U

I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**"). Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A – E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis**	
A.1	**Warnhinweis**	Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.
A.2	**Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

		Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor. **Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	**Juristischer Name** **Kommerzieller Name**	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") DZ BANK
B.2	**Sitz** **Rechtsform, Rechtsordnung** **Ort der Registrierung**	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**"). Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	**Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken**	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	**Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften**	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 743 (Vorjahr: 831) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk**	Entfällt Der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Lagebericht für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss

für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)					
Aktiva (HGB)	**31.12.2013**	**31.12.2012**	**Passiva (HGB)**	**31.12.2013**	**31.12.2012**
Barreserve	1.283	1.059	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.757	96.565
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	39	40	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	29.505	26.133
Forderungen an Kreditinstitute	82.695	86.993	Verbriefte Verbindlichkeiten	34.626	38.900
Forderungen an Kunden	22.634	24.094	Handelsbestand	47.245	58.371
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.825	40.782	Treuhandverbindlichkeiten	1.126	1.282
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	315	344	Sonstige Verbindlichkeiten	387	376
Handelsbestand	56.652	69.363	Rechnungsabgrenzungsposten	81	72
Beteiligungen	471	423	Rückstellungen	746	773
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.564	10.607	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.436	4.949
Treuhandvermögen	1.126	1.282	Genussrechtskapital	319	622
Immaterielle Anlagewerte	57	64	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.209	4.044
Sachanlagen	194	178	Eigenkapital	6.461	6.417
Sonstige Vermögensgegenstände	672	1.842			
Rechnungsabgrenzungsposten	53	56			
Aktive latente Steuern	1.316	1.340			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2	37			
Summe der Aktiva	**217.898**	**238.504**	**Summe der Passiva**	**217.898**	**238.504**

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	**31.12.2013**	**31.12.2012**	**Passiva (IFRS)**	**31.12.2013**	**31.12.2012**
Barreserve	3.812	2.497	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.361	100.596
Forderungen an Kreditinstitute	74.214	79.429	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	98.548	92.169
Forderungen an Kunden	121.726	123.811	Verbriefte Verbindlichkeiten	53.953	63.290
Risikovorsorge	-2.540	-2.509	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.387	3.013
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	887	820	Handelspassiva	45.770	58.715
Handelsaktiva	52.857	66.709	Rückstellungen	2.382	2.408
Finanzanlagen	56.875	59.792	Versicherungstechnische Rückstellungen	67.386	63.260
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	70.255	66.296	Ertragsteuerverpflichtungen	575	641
Sachanlagen und Investment Property	1.770	1.841	Sonstige Passiva	5.987	5.856
Ertragsteueransprüche	1.543	2.056	Nachrangkapital	4.226	4.302
Sonstige Aktiva	5.241	5.780	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	14
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	11	199	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	249	331
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	327	515	Eigenkapital	14.154	12.641
Summe der Aktiva	**386.978**	**407.236**	**Summe der Passiva**	**386.978**	**407.236**

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2014 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste

Halbjahr 2014 (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR) Aktiva	30.06.2014	31.12.2013	Passiva	30.06.2014	31.12.2013
Barreserve	3.052	3.812	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	89.652	91.361
Forderungen an Kreditinstitute	79.497	74.214	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	98.911	98.548
Forderungen an Kunden	122.296	121.726	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.716	53.953
Risikovorsorge	-2.460	-2.540	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.326	2.387
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	672	887	Handelspassiva	54.029	45.770
Handelsaktiva	58.261	52.857	Rückstellungen	2.498	2.382
Finanzanlagen	56.828	56.875	Versicherungstechnische Rückstellungen	72.387	67.386
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	75.846	70.255	Ertragsteuerverpflichtungen	790	575
Sachanlagen und Investment Property	1.644	1.770	Sonstige Passiva	5.286	5.987
Ertragsteueransprüche	1.304	1.543	Nachrangkapital	3.660	4.226
Sonstige Aktiva	4.918	5.241	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	0	0
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	18	11	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	297	249
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	354	327	Eigenkapital	15.678	14.154
Summe der Aktiva	**402.230**	**386.978**	**Summe der Passiva**	**402.230**	**386.978**

Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen"

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2014 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichts 2014 des DZ BANK Konzerns).

B.13 **Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.**

Entfällt

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 **Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe**

Entfällt

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

Haupttätigkeitsbereiche

Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 1.100 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

		Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten. Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland ebenfalls über vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet. Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**"), die Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**"), die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK S.A.**"), die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**"), die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**"), die Union Investment Gruppe, die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**"), die DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**") und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.
B.16	**Bedeutende Anteilseigner**	Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00. Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar: • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 83,65% • WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,68% • Sonstige Genossenschaften 6,04% • Sonstige 3,63%
B.17	**Rating der Emittentin bzw. der Wert-**	Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**")[1], Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**")[2] und Fitch Ratings Limited („**Fitch**")[3] gera-

[1] S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**") registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

[2] Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

[3] Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

	papiere	tet. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt: **S&P**: langfristiges Rating: **AA-** kurzfristiges Rating: **A-1+** **Moody's**: langfristiges Rating: **A1** kurzfristiges Rating: **P-1** **Fitch**: langfristiges Rating: **A+** kurzfristiges Rating: **F1+** <u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	**Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung**	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („**Zertifikate**") stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. ISIN: • Die Zertifikate werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**	•
C.5	**Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere**	Entfällt Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] frei übertragbar.
C.8	**Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte**	***[[Rückzahlungsprofile 1, 2, 6 und 7 (Expresszertifikate, Expresszertifikate Easy, Expresszertifikate Plus und Expresszertifikate OneTouch)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung für den jeweiligen Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin. [Dabei ist die Höhe der Kuponzahlung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und

		somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofile 4 und 8 (Expresszertifikate mK und Expresszertifikate OneTouch)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung [für den [jeweiligen] [relevanten] Bewertungstag] am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofile 11, 12 und 13 (Expresszertifikate Korb, Expresszertifikate Korb Easy und Expresszertifikate Korb Durchschnitt)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

		[[Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)] Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofile 16 und 18 (ZinsFix und ZinsFix Continuous)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofile 17 und 19 (ZinsFix Express und ZinsFix Continuous Express)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. [Dabei ist die Höhe der Kuponzahlung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.] ***[[Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofile 21 und 22 (ZinsFix Plus und ZinsFix Plus Continuous)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] sowie die Höhe der Variablen Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Fixe Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Die Zertifikate haben keinen Kapital-

		schutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofile 23 und 24 (ZinsFix Korb und ZinsFix Korb Continuous)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie] von der Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofile 27, 28, 29 und 30 (ExtraChance, Airbag mC, Airbag oC und Airbag Plus)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. [„**Referenzwertpapier**" ist •.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofile 31, 32 und 33 (Airbag Korb mC, Airbag Korb oC und Airbag Korb Plus)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie] von der Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.] ***[[Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)]*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. „**Bankarbeitstag**" ist •. „**Einlösungstermin**" ist •. „**Ordentlicher Kündigungstermin**" ist •. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.] <u>Anpassungen, [Kündigung] [Abwandlung], Marktstörung</u> Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. [die Zertifikate zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil abzuwandeln]. Tritt eine

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des Rückzahlungstermins] [•] führen.]

<u>Anwendbares Recht</u>
Die Zertifikate unterliegen deutschem Recht.

<u>Status der Zertifikate</u>
Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

<u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u>
Entfällt

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Zertifikaten besteht nicht.</td></tr>
<tr><td>C.11</td><td>Zulassung zum Handel</td><td>[Entfällt

Eine Zulassung der Zertifikate zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Zertifikate [[werden] [wurden] [am •] [zur Valuta] in den Freiverkehr der • einbezogen und] werden [voraussichtlich] ab • im regulierten Markt an • notieren.]

[Die Zertifikate sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [(„Beginn des öffentlichen Angebots“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:
[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

[Eine [Börsennotierung und] [eine Zulassung] der Zertifikate ist nicht vorgesehen.]</td></tr>
<tr><td>C.15</td><td>Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts</td><td>[[Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)]
Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

<u>Vorzeitige Rückzahlung:</u>
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

<table>
<tr><td></td><td>„Rückzahlungslevel“[*]
(Prozentsatz des Startpreises)</td><td>„Rückzahlungsbetrag“[*]
[in •]</td></tr>
<tr><td>[1.] [•] Bewertungstag</td><td>•</td><td>•</td></tr>
<tr><td>[• Bewertungstag][4]</td><td>[•][5]</td><td>[•][6]</td></tr>
</table>
[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]</td></tr>
</table>

[4] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[5] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[6] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt [C.•] definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][7]	[•][8]	[•][9]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die

[7] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[8] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[9] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt [C.•] definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)]

Die Vorzeitige Rückzahlung[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) [unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts]. Die „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][10]	[•][11]	[•][12]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

[10] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[11] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[12] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt [C.•] definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

<u>Kuponzahlung:</u>

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [den jeweiligen] [•] Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) am entsprechenden Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem [jeweils relevanten] Bewertungstag kleiner dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.] [Die „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •.]

[

	Rückzahlungslevel[*] (Prozentsatz des Startpreises)	[„**Kuponzahlung**"[*] [in •]]
[1.] [•] Bewertungstag	•	[•]
[• Bewertungstag][13]	[•][14]	[•][15]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]]

<u>Vorzeitige Rückzahlung:</u>

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][16]	[•][17]	[•][18]

[13] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[14] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt [C.•] definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][19]	[•][20]	[•][21]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [mindestens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

1. Schritt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen.

2. Schritt: Das Ergebnis aus Schritt 1 wird mit dem Basisbetrag [und dem Airbag-Faktor] multipliziert.

3. Schritt: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus dem im 2. Schritt ermittelten Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Airbag-Faktor**" errechnet sich wie folgt:
1. Schritt: Zuerst wird der Quotient aus [mindestens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen.
2. Schritt: Es wird der Quotient aus Eins (Dividend) und dem Ergebnis aus dem 1. Schritt (Divisor) gebildet.]
[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der „**Rückzahlungsbetrag**" entspricht der Wertentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag bezogen auf den Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag, mindestens jedoch dem in der folgenden Tabelle genannten Betrag. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	**Rückzahlungsbetrag**[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•

[• Bewertungstag][22]	[•][23]	[•][24]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bezogen auf den Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag, mindestens jedoch •.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag •.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt [C.•] definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag**[e]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Wertentwicklung**" entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] (Divisor). [•]]

[[Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][25]	[•][26]	[•][27]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen

[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt [C.•] definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Barriere**" •. „**Basisbetrag**" •. „**Beobachtungspreis**" ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)]. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag[e]**" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] [für den [•] [relevanten] Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] am entsprechenden Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem relevanten Bewertungstag [(wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] größer oder gleich der Barriere ist. Ist der Referenzpreis jedoch [an einem] [•] Bewertungstag kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. [Die „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •.]

[

	„**Kuponzahlung**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•
[• Bewertungstag][28]	[•][29]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]]

[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Vorzeitige Rückzahlung:
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][30]	[•][31]	[•][32]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Barriere**" •. „**Basisbetrag**" •. „**Beobachtungspreis**" ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)]. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag**[e]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweili-

[30] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[31] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[32] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][33]	[•][34]	[•][35]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert) („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**“ ist •] „**Barriere**“ •. „**Basisbetrag**“ •. „**Beobachtungspreis**“ ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)]. [„**Bezugsverhältnis**“ •.] [„**Fixing**“ •.] [„**Indexbasispapiere**“ sind •.] [„**Indexbasisprodukte**“ sind •.] [„**Indexsponsor**“ ist •.] [„**Informationsquelle**“ ist •.] [„**Maßgebliche Börse**“ ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist •.] [„**OptiStart-Periode**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]] [„**OptiStart-Tag**[e]“ •.] [„•. **Rückzahlungslevel**“ •.] „**Startpreis**“ [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**“ ist •.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

[33] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[34] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[35] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][36]	[•][37]	[•][38]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)]].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.] [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] [„**Fixing**“ •.] [„**Indexbasispapiere**“ sind •.] [„**Indexbasisprodukte**“ sind •.] [„**Indexsponsor**“ ist •.] [„**Informationsquelle**“ ist •.] [„**Maßgebliche Börse**“ ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist •.] „**Mindestbetrag**“ entspricht •. [„**Nennbetrag**“ ist •.] [„**OptiStart-Periode**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]] [„**OptiStart-Tag**[**e**]“ •.] [„•. **Rückzahlungslevel**“ •.] „**Startpreis**“ [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**“ ist •.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][39]	[•][40]	[•][41]

[36] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[37] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[38] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[39] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[40] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[41] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen] [[Jeweils am • bis •] [Am •] Bewertungstag wird jeweils die Worst Performing Referenzaktie für den folgenden Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**"). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.] <u>Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:</u> (a) Ist der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des jeweiligen Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)]. (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des jeweiligen Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•]. (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils] und dem Basisbetrag. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin [„**Bankarbeitstag**" ist •.] [„**Basisbetrag**" ist •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" •.] [„**Maßgeblicher Preis**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" •.] [„**OptiStart-Periode**" [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag[e]**" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] [„**Startpreis**" ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert) am Starttag] [•].] [„**Starttag**" ist •.] „**Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]**" ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am [jeweiligen] [•] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil]. [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy)]*** Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. <u>Vorzeitige Rückzahlung:</u> Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][42]	[•][43]	[•][44]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

[[Jeweils am • bis •] [Am •] Bewertungstag wird jeweils die Worst Performing Referenzaktie für den folgenden Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des jeweiligen Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils] und dem Basisbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] „**Basisbetrag**“ •. [„**Fixing**“ •.] [„**Indexbasispapiere**“ sind •.] [„**Indexbasisprodukte**“ sind •.] [„**Indexsponsor**“ ist •.] [„**Informationsquelle**“ ist •.] [„**Maßgebliche Börse**“ ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist •.] [„**OptiStart-Periode**“ [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]“ •.] [„•. **Rückzahlungslevel**“ •.] [„**Startpreis**“ ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert) am Starttag] [•].] [„**Starttag**“ ist •.] „**Worst Performing** [**Referenzaktie**] [**Bestandteil**]“ ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am [jeweiligen] [•] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil]. [•]]

[[Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Korbpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

[42] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[43] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[44] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][45]	[•][46]	[•][47]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

a) Ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] [•% des Korbstartpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag •.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des Korbstartpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag Korbpreis am Letzten Bewertungstag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] „**Basisbetrag**“ •. „**Korbpreis**“ [wird wie folgt ermittelt:] [ist] •. „**Korbstartpreis**“ ist •. [„•. **Rückzahlungslevel**“ •.] [„**Starttag**“ ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][48]	[•][49]	[•][50]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

[[Jeweils am • bis •] [Am •] Bewertungstag wird jeweils die Worst Performing Referenzaktie für den folgenden Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] am Letzten Bewer-

[45] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[46] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[47] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[48] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[49] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[50] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

tungstag größer oder gleich [•] [•% des jeweiligen Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des jeweiligen Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils] und dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.] [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin

[„**Bankarbeitstag**" ist •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] „**Mindestbetrag**" entspricht •. [„**Nennbetrag**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] [„**Startpreis**" ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert) am Starttag] [•].] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]**" ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am [jeweiligen] [•] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil]. [•]]

[[Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

<u>Vorzeitige Rückzahlung:</u>

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**"[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**"[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][51]	[•][52]	[•][53]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

[51] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[52] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[53] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes: (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag. (b) [Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und Bezugsverhältnis.] [Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin. [„**Bankarbeitstag**" ist •] „**Barriere**" •. „**Beobachtungspreis**" ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)]. [„**Bezugsverhältnis**" •.] „**Bonusbetrag**" •. [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [•] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag[e]**" •.] [„•. **Rückzahlungslevel**" •.] [„**Startpreis**" ist [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [•].] [„**Starttag**" ist •]. [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. Kuponzahlung: Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt: (a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit [dem Basisbetrag] [•] multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag

vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]“ •.] „**Startpreis**“ [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**“ ist •.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)]

Die Vorzeitige Rückzahlung[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). Die „**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht] •.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][54]	[•][55]	[•][56]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.

(b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit [dem Basisbetrag] [•] multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] „**Basisbetrag**“ •. [„**Bezugsverhältnis**“ •.] [„**Fixing**“ •.] [„**Indexbasispapiere**“ sind •.] [„**Indexbasisprodukte**“ sind •.] [„**Indexsponsor**“ ist •.] [„**Informationsquelle**“ ist •.] [„**Maßgebliche Börse**“ ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist •.] [„**OptiStart-Periode**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)].] [„**OptiStart-**

[54] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[55] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[56] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Tag[**e**]" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. <u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:</u> (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Barriere**" •. „**Basisbetrag**" •. „**Beobachtungspreis**" ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [(wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)] an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)]*** Die Vorzeitige Rückzahlung[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). Die „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. <u>Vorzeitige Rückzahlung:</u> Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

	„**Rückzahlungslevel**“[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„**Rückzahlungsbetrag**“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag][57]	[•][58]	[•][59]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.]] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

[Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] „**Barriere**“ •. „**Basisbetrag**“ •. „**Beobachtungspreis**“ ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [(wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)] an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag**“ •. [„**Bezugsverhältnis**“ •.] [„**Fixing**“ •.] [„**Indexbasispapiere**“ sind •.] [„**Indexbasisprodukte**“ sind •.] [„**Indexsponsor**“ ist •.] [„**Informationsquelle**“ ist •.] [„**Maßgebliche Börse**“ ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist •.] [„**OptiStart-Periode**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]“ •.] „**Startpreis**“ [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**“ ist •.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). „**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht] •.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) kleiner oder gleich [•] [[mindestens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)]], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.

(b) Ist der Referenzpreis größer als [•] [[mindestens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)]], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

1. Schritt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen.

2. Schritt: Das Ergebnis aus Schritt 1 wird mit dem Basisbetrag multipliziert.

[57] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[58] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[59] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		3. Schritt: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus dem in Schritt 2 ermittelten Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] sowie die Höhe der Variablen Kuponzahlung hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). Die „**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung. Die „**Variable Kuponzahlung**" entspricht dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag. Die Variable Kuponzahlung [ist auf [Euro] [•] • begrenzt, sie] kann [jedoch] nicht weniger als [Euro] [•] 0,00 betragen. <u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:</u> (a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) größer oder gleich [höchstens] • des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit [dem Basisbetrag] [•] multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] „**Partizipationsfaktor**" •. „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [(wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)] am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Wertentwicklung**" errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. [•]]

		[[Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)] Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] sowie die Zahlung und die Höhe der Variablen Kuponzahlung hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). Die „**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, wenn der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere notiert. Die „**Variable Kuponzahlung**" entspricht dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag. Die Variable Kuponzahlung [ist auf [Euro] [•] • begrenzt, sie] kann [jedoch] nicht weniger als [Euro] [•] 0,00 betragen. <u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:</u> (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Barriere**" •. „**Basisbetrag**" •. „**Beobachtungspreis**" ist [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [(wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)] an einem Beobachtungstag] [•]. „**Beobachtungstag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**")].] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] „**Partizipationsfaktor**" •. „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Wertentwicklung**" errechnet sich[, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.] [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. <u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:</u> (a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] größer oder gleich [höchstens] •% des jeweiligen Startpreises

		[(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Ist der Referenzpreis mindestens [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] kleiner als [höchstens] •% des jeweiligen Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils] und dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] [„**Basisbetrag**" ist •.] [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" •.] [„**Maßgeblicher Preis**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" •.] [„**Starttag**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„**Startpreis**" ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) am Starttag] [•].] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]**" ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil]. [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert)ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). „**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht] •. <u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:</u> (a) Notiert der Beobachtungspreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] immer größer als die jeweilige Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere, [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils] und dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert).

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] „**Barriere**“ •. „**Basisbetrag**“ •. „**Beobachtungspreis**“ [ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an einem Beobachtungstag.] [•]] [•]. „**Beobachtungstag**“ •. [„**Bezugsverhältnis**“ entspricht •.] [„**Fixing**“ •.] [„**Indexbasispapiere**“ sind •.] [„**Indexbasisprodukte**“ sind •.] [„**Indexsponsor**“ ist •.] [„**Informationsquelle**“ ist •.] [„**Maßgebliche Börse**“ ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist •.] [„**OptiStart-Periode**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]] [„**OptiStart-Tag**[**e**]“ •.] [„**Startpreis**“ ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Bestandteils des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [•].] [„**Starttag**“ ist •.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist •.] „**Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]**“ ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil]. [•]]

[[Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab.

<u>Kuponzahlung:</u>

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). „**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht] •.

<u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt:</u>

(a) Ist der Korbpreis größer oder gleich [höchstens] •% des Korbstartpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.

(b) Ist der Korbpreis kleiner als [höchstens] •% des Korbstartpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert).

[„**Bankarbeitstag**“ ist •.] [„**Basisbetrag**“ •.] „**Korbpreis**“ [wird wie folgt ermittelt:] [ist] •. „**Korbstartpreis**“ ist •. [„**Startpreis**“ ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswerts] betrachtet, [der Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Bestandteils des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [•].] [„**Starttag**“ ist •.] [•]]

[[Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) mindestens [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] größer oder gleich [höchstens] •% des jeweiligen Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbe-

		trag dem Produkt aus der Wertentwicklung [der Best Performing Referenzaktie] [des Best Performing Bestandteils] und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt. (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich [höchstens] •% des Korbstartpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag. (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. „**Best Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]**" ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], welche[r] die höchste Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die höchste Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Referenzpreis [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den höchsten Wert erzielt, ist [die Best Performing Referenzaktie] [der Best Performing Bestandteil]. [•] [„**Fixing**" •.] „**Höchstbetrag**" •. [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] „**Korbpreis**" [wird wie folgt ermittelt:] [ist] •. „**Korbstartpreis**" •. [„**Maßgebliche Börse**" •.] [„**Maßgeblicher Preis**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] „**Startpreis**" ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswert] betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.]] *[[Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)]* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt: (a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)] entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.]] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] [„**Basisbetrag**" ist •.] [„**Bezugsverhältnis**" entspricht •.] [„**Fixing**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] [•]]

		[[Rückzahlungsprofile 28, 29 und 30 (Airbag mC, Airbag oC und Airbag Plus)] Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) und wird wie folgt ermittelt: (a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts [, dem Partizipationsfaktor] und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.] [Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [Euro] [•] •.] (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•]. (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.• definiert)] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**"). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Barriere**" •. „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" •.] [„**Fixing**" •.] [„**Höchstbetrag**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag**[**e**]" •.] [„**Partizipationsfaktor**" •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Wertentwicklung**" errechnet sich, [indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und dieser Quotient anschließend um Eins reduziert wird] [•]. [•]] ***[[Rückzahlungsprofile 31, 32 und 33 (Airbag Korb mC, Airbag Korb oC und Airbag Korb Plus)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt: (a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] größer oder gleich [höchstens] •% des jeweiligen Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung [der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils][, dem Partizipationsfaktor] und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.] [Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [Euro] [•] •.] (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •. (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis [der Worst Performing Referenzaktie] [des Worst Performing Bestandteils] (Dividend) durch die entsprechende Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag

		multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Barriere**" •. „**Basisbetrag**" •. [„**Bezugsverhältnis**" entspricht •.] [„**Fixing**" •.] [„**Höchstbetrag**" •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**Mindestbetrag**" •.] [„**OptiStart-Periode**" ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").]] [„**OptiStart-Tag[e]**" •.] [„**Partizipationsfaktor**" ist •.] „**Startpreis**" [ist, jeweils gesondert für [jede Referenzaktie] [jeden Bestandteil des Basiswert] betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [•] [„**Starttag**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.] „**Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]**" ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], welche[r] die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) [jeder Referenzaktie] [jedes Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um 1 reduziert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil]. [•]] ***[[Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)]*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt [C.20] [•] definiert) ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: 1. Schritt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. 2. Schritt: Das Ergebnis aus Schritt 1 wird mit dem Basisbetrag und der Strukturierungsgebühr multipliziert. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). [„**Bankarbeitstag**" ist •.] „**Basisbetrag**" •. [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexinhaber**" ist •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] „**Startpreis**" [ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.] [•] [„**Starttag**" ist •. „**Strukturierungsgebühr**" [errechnet sich wie folgt: Zuerst wird der Quotient aus • (Dividend) und 365 (Divisor) gebildet und anschließend mit [•] [der Anzahl der Kalendertage vom Starttag bis zum Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] multipliziert. Dieses Ergebnis wird von 1 abgezogen.] [beträgt •.] [•]]
C.16	**Bewertungstag[e][,] [und] Rückzahlungstermin [und] [Zahlungstermin[e]]**	[„**Bankarbeitstag**" ist [•].] [„**Bewertungstag[e]**" [ist [•].] [sind] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**")[, der • („•. **Bewertungstag**")][60] [und der • („**Letzter Bewertungstag**")] [•]].] [„**Rückzahlungstermin**" ist •]

[60] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<table>
<tr><td></td><td></td><td>[Der Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.
<table>
<tr><td></td><td>„Rückzahlungstermin“</td></tr>
<tr><td>[1.] [•] Bewertungstag</td><td>[1.] [•] Zahlungstermin</td></tr>
<tr><td>[•. Bewertungstag]</td><td>[•. Zahlungstermin]</td></tr>
</table>
]

[„Zahlungstermin[e]“ [ist [•].] [sind] [der • („[1.] Zahlungstermin“) [, der • („•. Zahlungstermin“)][61] [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]].]</td></tr>
<tr><td>C.17</td><td>Abrechnungsverfahren</td><td>Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] übertragbar.</td></tr>
<tr><td>C.18</td><td>Rückgabe der Wertpapiere</td><td>Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag. [„Bankarbeitstag“ ist •.]

Sämtliche zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern].

Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber dem Gläubiger befreit.</td></tr>
<tr><td>C.19</td><td>Referenzpreis</td><td>[Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Bewertungstag.]

[„Basiswert“ [bzw. „Referenzaktie“] ist [jeweils] die in der [Tabelle] aufgeführte Aktie mit der [jeweils] zugehörigen ISIN, „Maßgebliche Börse“ und „Maßgebliche Terminbörse“.] [•] [Tabelle einfügen]

[Der Schlusskurs des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [•][62] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am [jeweiligen] Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.] [„Indexbasispapiere“ sind •.] [„Indexsponsor“ ist •.] [„Indexinhaber“ ist •.] [•] [„Maßgebliche Börse“ ist •.] [„Maßgebliche Terminbörse“ ist •.]

[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird. [„Informationsquelle“ ist •.] [„Fixing“ •.] [„Maßgeblicher Preis“ ist •.]] [•] [Tabelle einfügen]

[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird [und ent-</td></tr>
</table>

[61] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[62] Relevant für andere Beschreibungen des Basiswerts.

		spricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird]. [„**Währung des Basiswerts**" ist •.]] [Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [„**Fixing**" •.] [Jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Bewertungstag. [„**Referenzaktien**" sind •.]] [•] [Tabelle einfügen] [Jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird. [•] [„**Bestandteile des Basiswerts**" sind •. „**Indexsponsor**" ist •.]] [Tabelle einfügen] [Jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird. [„**Bestandteile des Basiswerts**" sind •. „**Informationsquelle**" ist •. „**Maßgeblicher Preis**" ist •.]] [Tabelle einfügen]
C.20	**Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**	Art: [Aktie] [Index] [Rohstoff[future]] [Edelmetall[future]] [Ware[nfuture] [Devisen] [Aktienkorb] [Indexkorb] [Korb mit [Rohstoffen] [Edelmetallen] [Waren] [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture] Warenfuture] [Bezeichnung: •] [ISIN •] („**Basiswert**"[)] [oder „**Referenzaktie**")] [„**Bestandteile des Basiswerts**" sind •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [Tabelle einfügen] [„Basiswerts" besteht, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag [sowie einer Reduzierung], aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aktien („**Referenzaktien**") (bis zu endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") mit der jeweils zugehörigen ISIN und „**Maßgebliche Börse**" [sowie „**Maßgebliche Terminbörse**"]: **Referenzaktie** | **ISIN** | **Maßgebliche Börse** | **[Maßgebliche Terminbörse** • | • | • | •]] [Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des Anlageurteils von [KAUFEN/HALTEN] [•] auf [VERKAUFEN] [•] für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen.] [Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [•], sondern mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [•], eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von [KAUFEN/HALTEN] [•] auf [VERKAUFEN] [•] bis spätestens zu diesem Zeitpunkt

		festgestellt wird, findet kein Austausch statt.] [Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [•], sondern mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [•], eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [•] eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von [KAUFEN/HALTEN] [•] auf [VERKAUFEN] [•] bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.] Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden: [Tabelle einfügen]] [Im Fall einer Ersetzung des Basiswerts gemäß § 6 der Zertifikatsbedingungen gilt Folgendes: „**Ersatzbasiswert**" ist •.] Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [der Referenzaktien] sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

Abschnitt D – Risiken		
Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.		
D.2	**Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin**	<u>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</u> Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten: <u>Allgemeiner Risikohinweis</u> Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten. In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland plc, Dublin, Ireland („**DZ BANK Ireland**"), DZ PRIVATBANK, R+V, TeamBank, Union Asset Management

Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**") und VR-LEASING. Die weiteren Gesellschaften der DZ BANK Gruppe werden im Risikomanagement über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Rating-migration von Kreditnehmern.

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse

negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP, DZ PRIVATBANK S.A. und R+V gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko
Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.

Marktpreisrisiko
Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren.

Liquiditätsrisiko
Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen)
- die Verpflichtung zur Stellung von eigenen Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität)

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-LEASING bestimmt.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können.

In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten.

Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden.

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.

Das **biometrische Risiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebigkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebigkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen.

Das **Zinsgarantierisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.

Das **Prämien- und Schadenrisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallver-

sicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das **Katastrophenrisiko,** das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren.

Das **Reserverisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind.

Kostenrisiken entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können.

Das **Stornorisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko
In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Steuerungseinheiten innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Geschäftsrisiko
Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).

Reputationsrisiko
Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Europäische Staatsschuldenkrise
Hinsichtlich der **gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren** sind neben der Gefahr einer nochmaligen Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise auch weitere internationale Krisen als

		Risikofaktoren für die heimische Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung. Insbesondere eine weitere Eskalation der **Ukraine-Krise**, verbunden mit einem wirtschaftlichen Sanktionsszenario, könnte stärkere direkte (Ausschluss weiterer Exportgüter) und indirekte (höhere Energiepreise, negative Vertrauenseffekte, konjunkturelle Zweitrundeneffekte) Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben und die Konjunktur in Deutschland merklich dämpfen. Ein daraus resultierender Produktions- und Investitionsrückgang bei den betroffenen Unternehmen hätte nicht zuletzt eine geringere Kreditnachfrage zur Folge.
D.6	**Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**	Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Zertifikate ***[[Rückzahlungsprofile 1, 2, 3, 4 und 6 (Expresszertifikate, Expresszertifikate Easy, Expresszertifikate Easy mK, Expresszertifikate mK und Expresszertifikate Plus)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin[, die Höhe der Kuponzahlung] und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.] Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.] ***[[Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln**. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger**

		das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Starttag verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.] ***[[Rückzahlungsprofile 7 und 8 (Expresszertifikate OneTouch)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] [sowie die Zahlung der Kuponzahlung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.] [Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevan-

		ten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [4.] [5.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.]] *[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)]* Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an [normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.] Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.] *[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)]* Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Die kann insbesondere der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung [(verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises)] aufweist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des

		Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.] ***[[Rückzahlungsprofile 11, 12 und 13 (Expresszertifikate Korb, Expresszertifikate Korb Easy und Expresszertifikate Korb Durchschnitt)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] [des Basiswerts] gebunden sind. Die Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] [des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls [der Referenzpreis [mindestens] [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts]] [der Korbpreis] am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich [die Referenzaktien] [die Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden. Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn [der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts]] [der Korbpreis] an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.] ***[[Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] gebunden sind. Die Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere der Fall sein, falls der Referenzpreis [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] eine negative Wertentwicklung [(verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises)] aufweist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jewei-

		ligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich [die Referenzaktien] [die Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden. Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis aller [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.] ***[[Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an [normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.] Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [4.] [5.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.] ***[[Rückzahlungsprofile 16, 17, 18 und 19 (ZinsFix, ZinsFix Express, ZinsFix Continuous und ZinsFix Continuous Express)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass [der Rückzahlungstermin] [die Höhe der Kuponzahlung] [und] die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden

		[ist] [sind]. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, wenn der Referenzpreis [am Letzten Bewertungstag] auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.] [Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]] ***[[Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nicht an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

		[[Rückzahlungsprofile 21 und 22 (ZinsFix Plus und ZinsFix Plus Continuous)] Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] und [die Zahlung sowie] die Höhe der Variablen Kuponzahlung[en] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, wenn der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nicht an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.] ***[[Rückzahlungsprofile 23, 24 und 25 (ZinsFix Korb, ZinsFix Korb Continuous und ZinsFix Korb Durchschnitt)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] [des Basiswerts] gebunden ist. Die Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] [des Basiswerts] kann im Laufe der zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, wenn [der Referenzpreis [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils]] [der Korbpreis] auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] [des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass

		sich [die Referenzaktien] [die Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden]. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]] ***[[Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] gebunden ist. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] und] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].] ***[[Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

		[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.]** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]] ***[[Rückzahlungsprofile 28, 29 und 30 (Airbag mC, Airbag oC und Airbag Plus)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur [nicht] [nur begrenzt] an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]] ***[[Rückzahlungsprofile 31, 32 und 33 (Airbag Korb mC, Airbag Korb oC und Airbag Korb Plus)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die

		Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] gebunden ist. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur [nicht] [nur begrenzt] an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts]] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien] in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]] ***[[Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)]*** Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den Bewertungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren.] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. [Der Anleger sollte weiterhin beachten, dass der Abzug der Strukturierungsgebühr auch bei einer vom Anleger erwarteten Wertentwicklung des Basiswerts zu einem Wertverlust der Zertifikate bzw. zu einem niedrigeren Rückzahlungsbetrag führen kann.] Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem

		Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.] <u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u> Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Zertifikate in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie [vom Kurs des Basiswerts] [von den Kursen [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts]] abhängig. Bei einer Veräußerung der Zertifikate während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises [bzw. des Mindestbetrags] liegen. <u>Sonstige Marktpreisrisiken</u> [Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [Vor Valuta der Zertifikate gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie.] [Ab Valuta] [Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen.] [Die Emittentin beabsichtigt, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die Zertifikate in [einem regulierten Markt] [den Freiverkehr] [einbezogen] [notiert] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass diese [Einbeziehung] [Notierung] aufrechterhalten wird.] [Da die Zertifikate nicht in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Zertifikaten sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind.] Je weiter [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts]] [sinkt] [sinken] [bzw.] [steigt] und somit ggf. der Kurs der Zertifikate sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. <u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> [Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Zertifikate nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.] [Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Zertifikate entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Zertifikate nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.] <u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Zertifikate enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, [die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [bzw.] [des oder der betroffenen Referenzaktie(n) haben können] [die [den Basiswert] [den oder die betroffenen Bestandteile des Basiswerts] wesentlich verändern können] [bzw.] [die für die Bewertung der Zertifikate wesentlich sein können], Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung [des Basiswerts] [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Zertifikate und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In

		bestimmten Fällen kann die Emittentin [die Zertifikate auch kündigen] [das Rückzahlungsprofil abwandeln]. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten [Absicherungsstörungen] [Änderungen der Rechtsgrundlage] oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. [Im Fall einer Kündigung der Zertifikate kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.] [Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils kann der Rückzahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen.] <u>Instrument der Gläubigerbeteiligung</u> Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das deutsche Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014 (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „**SAG**") der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („**Gläubigerbeteiligung**"); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in deutsches Recht um. <u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in [dem Basiswert] [den Referenzaktien] [den Bestandteilen des Basiswerts] können sich auf den Kurs der Zertifikate negativ auswirken. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen [bzw. von zu liefernden Vermögenswerten] beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten. Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben: - Risiko aus [dem Basiswert] [bzw.] [den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts]] - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Zertifikate - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers [- Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag] [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] in Fremdwährung [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Zertifikaten in Fremdwährung] [- Risiko aus dem Vorhandensein eines Indexinhabers] [- Risiko aus dem Abzug einer Strukturierungsgebühr]

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	**Gründe für das Angebot**	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**	[Die Zertifikate werden [bzw. wurden] von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Zertifikat zur Zeichnung angeboten. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Zertifikate bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]

		[Die Zertifikate werden [bzw. wurden] von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Zertifikat zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [Anschließend werden die Zertifikate bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.] [Der anfängliche Emissionspreis der Zertifikate wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN • [beträgt] [entspricht] [•].] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [•].] [Der Emissionspreis der Zertifikate basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Zertifikate, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.] [Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Zertifikate, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.] [<u>Übernahme</u> [Die Emittentin hat mit dem/den unten genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner] [•] („**Platzeur**") einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Zertifikate abgeschlossen. Aus dem Verkauf der Zertifikate erhält der Platzeur eine Übernahmeprovision, die im Emissionspreis enthalten ist, in Höhe von •% des [Nennbetrags] [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko. [Platzeur: • Datum des Übernahmevertrags: • [Übernahmevolumen] [•]: •] [Valuta: •] Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.
E.4	**Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind**	[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Zertifikate haben kann.] [•]
E.7	**Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden**	[Der Anleger kann [bzw. konnte] die Zertifikate zu dem in E.3 angegebenen Emissionspreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags] [in der Zeichnungsfrist] [am Zeichnungstag] erwerben.] [•] [Der Emissionspreis wird anschließend fortlaufend festgelegt.] [Der Anleger kann das Zertifikat zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird [vor dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.]

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**")[63], Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**")[64] und Fitch Ratings Limited („**Fitch**")[65] (die „**Ratingagenturen**") geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: AA-**
kurzfristiges Rating: A-1+

S&P definiert:

AA: Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA' verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1' weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

[63] S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.
[64] Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.
[65] Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Anmerkungen:
Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA' bis ‚CCC' können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's: langfristiges Rating: A1
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:
A: A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:
Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2" und „3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen, unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+

Fitch definiert:
A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A"-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+" gekennzeichnet.

Anmerkungen:
Die Modifizierungen „+" oder „-" werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA"-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B" vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Allgemein

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.

Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe.

Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Entwicklungsstand auf als das Chancenmanagement.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften genutzt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen:

- DZ BANK
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**")
- Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**")
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**")
- DZ BANK Ireland plc, Dublin, Ireland („**DZ BANK Ireland**")
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK S.A.**")
- R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**")
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**")
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**")
- VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**")

Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Ratingmigration von Kreditnehmern.

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.
Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP, DZ PRIVATBANK S.A. und R+V gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten, aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen)
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität).

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland,

DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-LEASING bestimmt.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können.

In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten.

Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden.

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.

Das **biometrische Risiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebigkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebigkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen.

Das **Zinsgarantierisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.

Das **Prämien- und Schadenrisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das Katastrophenrisiko, das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren.

Das **Reserverisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind.

Kostenrisiken entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können.

Das **Stornorisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK

Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Europäische Staatsschuldenkrise

Hinsichtlich der **gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren** sind neben der Gefahr einer nochmaligen Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise auch weitere internationale Krisen als Risikofaktoren für die heimische Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung. Insbesondere eine weitere Eskalation der **Ukraine-Krise**, verbunden mit einem wirtschaftlichen Sanktionsszenario, könnte stärkere direkte (Ausschluss weiterer Exportgüter) und indirekte (höhere Energiepreise, negative Vertrauenseffekte, konjunkturelle Zweitrundeneffekte) Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben und die Konjunktur in Deutschland merklich dämpfen. Ein daraus resultierender Produktions- und Investitionsrückgang bei den betroffenen Unternehmen hätte nicht zuletzt eine geringere Kreditnachfrage zur Folge.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Zertifikate

Rückzahlungsprofile 1 und 2 (Expresszertifikate und Expresszertifikate Easy)
Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapi-

talmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus können die Zertifikate so ausgestaltet sein, dass die Höhe der Kuponzahlung ebenfalls an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten infor-

mieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Eine in einer bestimmten Höhe garantierte Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)
Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises überschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)
Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebli-**

ches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert

der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und

Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Rückzahlungsprofile 11 und 12 (Expresszertifikate Korb und Expresszertifikate Korb Easy)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden sind. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteils des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)
Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Korbpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Korbpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteils des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Korbpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)
Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden sind. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteils des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)
Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbeson-

dere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten

Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Ren-

dite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapi-**

talverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Höhe der Variablen Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die

Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Höhe der Variablen Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie). **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere notiert und der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie). **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller**

Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebli-**

ches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofile 29 und 30 (Airbag oC und Airbag Plus)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert

entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Eine in einer bestimmten Höhe garantierte Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie). **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofile 32 und 33 (Airbag Korb oC und Airbag Korb Plus)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie). **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten soweit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den Bewertungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Ferner sollte der Anleger weiterhin beachten, dass der Abzug einer Strukturierungsgebühr stattfindet. Dies kann, auch bei einer vom Anleger erwarteten Wertentwicklung des Basiswerts, zu einem Wertverlust der Zertifikate bzw. zu einem niedrigeren Rückzahlungsbetrag führen (siehe dazu auch den Risikohinweis „Abzug einer Strukturierungsgebühr" unter 2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Zertifikate).

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifi-

kate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture, Edelmetallfuture bzw. Devisen als Basiswert bzw. als Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) / als Bestandteil des Basiswerts (im Fall von anderen Körben)

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) eine Aktie, (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) ein Index bzw. (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) eine Ware, ein Rohstoff, Edelmetall, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. (d) der Basiswert ein Wechselkurs (Devisen) ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt (Rückzahlungsprofile 1 bis 4, Rückzahlungsprofile 6 bis 19 sowie Rückzahlungsprofile 21 bis 35) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 5 und 20) und somit der Kurs der Zertifikate sinkt.

[***(a) Aktie als Basiswert bzw. als Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs)***

Zertifikate, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. eine Referenzaktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.
Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikatsbedingungen Namensaktien an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.]

[***(b) Index als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts***

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Bestandteil des Basiswerts. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Zertifikate zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Zertifikate auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. in dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert bzw. den Bestandteil des Basiswerts einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts treffen zu können.

Der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Zertifikate.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für Zertifikate zu dienen.]

[***(c) Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts***

Käufer, die Zertifikate auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

1. Regulatorische Änderungen/Inflation

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.

2. Liquidität

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

3. Politische Risiken

Rohstoffe bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.]

[(d) Devisen (Wechselkurs) als Basiswert

Zertifikate, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des

Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, das bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung haben, was bis zum Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen kann.]

2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Zertifikate

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Sofern die Zertifikate in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Zertifikate während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Zertifikate in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts bzw. vom Kurs der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes aus Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. vom Kurs der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate, je nach Basiswert, abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Zertifikat daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Mindestbetrags (relevant für die Rückzahlungsprofile 10 und 14) liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Zertifikate gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Zertifikate in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Zertifikate nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Zertifikaten sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 1 bis 4, Rückzahlungsprofile 6 bis 19 sowie Rückzahlungsprofile 21 bis 34) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 5 und 20) und somit gegebenenfalls der Kurs der Zertifikate sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall (a) besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, oder (b) technischen Störungen, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den regulierten Markt beabsichtigt ist:

Die Emittentin beabsichtigt, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Zertifikate in einem regulierten Markt notiert werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass diese Notierung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes aus Rohstoffen und Waren, Edelmetallen,

Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 1 bis 4, Rückzahlungsprofile 6 bis 19 sowie Rückzahlungsprofile 21 bis 34) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 5 und 20) und somit gegebenenfalls der Kurs der Zertifikate sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall (a) besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, oder (b) technischen Störungen kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Zertifikate nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den regulierten Markt beabsichtigt ist:

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Zertifikate entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Zertifikate nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen

Die Zertifikate enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ereignisse, die (i) einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts haben können (im Fall von Aktien bzw. eines Aktienkorbs als Basiswert) oder ii) die den Basiswert bzw. einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts wesentlich verändern können (im Fall eines Index bzw. eines Indexkorbs als Basiswerts) oder (iii) die für die Bewertung der Zertifikate wesentlich sein können (im Fall von Aktien, Devisen, Rohstoffen, Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. eines Aktienkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert).Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen gehören zum wirtschaftlichen Risiko, das der Anleger mit dem Erwerb der Zertifikate eingeht.

Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den Startpreise oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Zertifikate und/oder ihr Rückzahlungsprofil auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Zertifikate im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Zertifikate infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Zertifikate auch kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln. Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Absicherungsstörungen bzw. Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Eine Kündigungsmöglichkeit der Zertifikate bzw. eine Abwandlungsmöglichkeit des Rückzahlungsprofils besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswerts) bzw. eines Bestandteils des Basiswerts (Im Fall einen Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor und/oder dem Indexinhaber veröffentlicht wird oder wenn dessen Verwendung durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten als Benchmark verwendet werden (sog. Benchmark-Regulierung) in Kraft getreten ist. Die Benchmark-Regulierung stellt künftig bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung und Berechnung von Benchmarks. U.a. dürfen Benchmarks künftig nur noch mit einer aufsichtlichen Zulassung bereitgestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob ein den Zertifikaten als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegender Index nach Inkrafttreten der

Benchmark-Regulierung weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin für Berechnungen unter den Zertifikaten verwendet werden darf.

Im Fall einer Kündigung (bei Zertifikaten, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) kann es insbesondere zu einem Kündigungsbetrag kommen, der unter dem Erwerbspreis liegt. Bei einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass der Anleger den Kündigungsbetrag zu einem früheren Zeitpunkt als geplant wieder anlegen muss und dabei je nach Marktzinsniveau im Kündigungszeitpunkt für seine Wiederanlage ungünstigere Konditionen erzielt als unter den Zertifikaten.

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Zertifikaten, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) entfällt die Möglichkeit auf eine Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate und der Rückzahlungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis liegen. Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils wird der Marktpreis der Zertifikate mit einem Marktzins aufgezinst, der dem Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, entspricht. Die Restlaufzeiten können jedoch aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer entsprechenden Anleihe der Emittentin stark voneinander abweichen. Dies kann zu einem niedrigeren Marktzins und somit zu einem niedrigeren Abwandlungsbetrag führen.

Im Fall der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Zertifikate erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Zertifikate im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten den Basiswert bzw. die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. die dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Zertifikate entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. (im Fall der Physischen Lieferung) von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Zertifikate negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der

Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Zertifikate, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Zertifikaten in Fremdwährung

Die Zertifikate können auf eine andere Währung als Euro lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die für die jeweils gewählte Währung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Zentralbank oder sonstiger zuständiger Stellen beachtet werden. Die Wertentwicklung der Zertifikate, welche in einer anderen Währung als Euro denominiert sind, kann durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Somit kann das Risiko bestehen, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Zertifikate negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Beträge stark vermindern.

Instrument der Gläubigerbeteiligung

Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das deutsche Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014 (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „**SAG**") der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („**Gläubigerbeteiligung**"); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in deutsches Recht um.

Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Fall eines Aktienkorbs)

Bei der Beurteilung der Zertifikate muss der Anleger berücksichtigen, dass die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach seiner Investitionsentscheidung festgelegt wird. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Referenzaktien keine hinreichend positive Wertentwicklung aufweisen (im Fall der Rückzahlungsprofile 16 bis 19). Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung aufweisen und somit maßgeblich dafür sein, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken aller möglichen Referenzaktien inklusive der in den Zertifikatsbedingungen genannten Austauschaktien einschätzen können und in Kauf nehmen. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexinhabers

Die Zusammensetzung des Basiswerts (im Fall des Rückzahlungsprofils 34) kann durch einen Indexinhaber und nicht durch den Indexsponsor festgelegt werden, d.h. der Indexinhaber wählt die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte bzw. Vermögenswerte nach entsprechenden Regelungen aus. Weder der Indexsponsor noch die Emittentin oder der Anleger haben Einfluss auf die Entscheidungen des Indexinhabers und können die jeweilige Zusammensetzung des Basiswerts nicht beeinflussen. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexinhaber Wertpapiere und/oder Produkte und/oder Vermögenwerte auswählt, die während der Laufzeit der Zertifikate keine hinreichend positive Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Basiswert ebenfalls nicht hinreichend positiv entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Anleger kann die Zertifikate auch nicht aufgrund von Entscheidungen des Indexinhabers, die gegebenenfalls nicht seinen Vorstellungen entsprechen, unverzüglich einlösen, sondern nur zu den in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen. Zwischen den in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen ist eine Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch die Veräußerung der Zertifikate möglich. Erfüllt der Indexinhaber seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann dies zu einer Anpassung führen.

Abzug einer Strukturierungsgebühr

Bei den Zertifikaten (im Fall des Rückzahlungsprofils 34) muss der Anleger beachten, dass eine Strukturierungsgebühr in einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Höhe vom Rückzahlungsbetrag abgezogen wird. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung des Basiswerts der Rückzahlungsbetrag niedriger ausfällt als vom Anleger erwartet. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bei. Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der Wert des Basiswerts reduziert wird und somit auch der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate sinkt.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**") und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**") am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die Sicherungseinrichtung schützt auf Basis ihres Statuts des Weiteren alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragliche Begrenzung. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Zertifikate. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Zertifikat begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Zertifikate ergeben können.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 1.100 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK (unter der Marke AKZENT Invest Zertifikate) und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A., der DZ PRIVATBANK Singapore Ltd. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit, Fondsdienstleistungen und Treasury/Brokerage.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK gliedert sich in die Bereiche VR-Mittelstandsbetreuung, Firmenkundenbetreuung und Strukturierte Finanzierung. Innerhalb der DZ BANK Gruppe wird das Firmenkundengeschäft um das Spezialfinanzierungsgeschäft mit den Bereichen Leasing, Immobilien, Transport ergänzt.

Mittelstandsbetreuung

Der Bereich VR-Mittelstandsbetreuung der DZ BANK ist ausschließlich auf das Meta-Geschäft (Gemeinschaftskreditgeschäft) mit den Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Im Meta-Geschäft orientiert sich die DZ BANK strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Volksbanken Raiffeisenbanken. Die gemeinschaftliche Kreditbereitstellung ermöglicht den Volksbanken Raiffeisenbanken Zugang zu Kunden und Nichtkunden mit Kreditbedarf, der die Risikotragfähigkeit der einzelnen Bank übersteigt und dient ergänzend einer stärkeren Diversifikation des Kreditportfolios. Auch im Förderkreditgeschäft unterstützt die DZ BANK die Volksbanken Raiffeisenbanken bei der Beratung.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (Standard Meta, Agrar Meta).

Ein besonderer Fokus bei der Zusammensetzung des Mittelstandskreditportfolios liegt auf dem Branchensegment „Agrar-Natur-Energie".

Als subsidiärer Finanzierungspartner der Volksbanken Raiffeisenbanken sind die Kreditnehmer grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig. Kreditengagements mit ausländischen Adressen resultieren im Einzelfall aus Internationalisierungsstrategien von Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken.

Firmenkundenbetreuung

Die DZ BANK unterhält im Bereich Firmenkundenbetreuung direkte Kundenbeziehungen zu Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit in erster Linie Finanzierungsbedarf. Diese Kunden werden intensiv durch ein Relationship-Management betreut. Dabei liegt der Betreuungsschwerpunkt auf dem gehobenen Mittelstand (Umsatz von EUR 50 Mio. bis EUR 500 Mio.) sowie Großunternehmen (Umsatz von größer EUR 500 Mio. bis EUR 5 Mrd.) mit guter Bonität. Die weltweit agierenden Multinationals zählen - sofern der Hauptfirmensitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt - ebenfalls zur Zielkundenklientel. Darüber hinaus werden im Rahmen eines regionalen Betreuungsansatzes ohne direkten Branchenfokus Unternehmen akquiriert.
Für ausgewählte Fokusbranchen gibt es Branchenkompetenzcenter:
- Stationäre Gesundheitsversorgung und kliniknahe Medizintechnik,
- Lebensmitteleinzelhandel,
- Film,
- Agrar und Ernährung.

Die Firmenkundenbetreuung konzentriert sich insbesondere auf Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Betreuung

ausländischer Adressen erfolgt grundsätzlich nur im Falle eines Deutschlandbezugs sowie bei Kunden in Österreich und in der Schweiz.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

VR Circle als Verbriefungsplattform für Kredite innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken rundet das bankbezogene Leistungsspektrum zum Kreditrisiko- und Portfoliomanagement der jeweiligen Volksbank Raiffeisenbank ab.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK bündelt in ihrem Geschäftsfeld Transaction Banking eine Reihe von Dienstleistungen, die sie primär für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, aber auch im selektiven Direktvertrieb für Firmenkunden und institutionelle Kunden, erbringt. Dazu zählen insbesondere der In- und Auslandszahlungsverkehr und das dokumentäre Auslandsgeschäft, Bargeld-, Rechnungs- und Kartendienstleistungen, die Abwicklung von Wertpapieren und Kapitalmarktprodukten sowie Depotbankdienstleistungen. In diesem Zusammenhang führt die DZ BANK hochvolumige beziehungsweise skalengetriebene Prozesse zusammen mit ihren Beteiligungen Equens, der Deutschen WertpapierService Bank, BSH Kreditservice und CardProcess auf modernsten industriellen Plattformen durch.

Allfinanzgruppe

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die DZ PRIVATBANK, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München). Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Zweigniederlassungen in London, New York, Hongkong und Singapur, eine Tochtergesellschaft in Dublin und über andere Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der

DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

Das Netzwerk der DZ BANK wird erweitert durch Kooperationsabkommen mit Partnerbanken. Ein wichtiger Partner sind hierbei die Banken der Unico Banking Group. Dank dieser genossenschaftlichen Vereinigungen steht den Kunden ein weitreichendes und umfassendes Netzwerk von Banken in Frankreich, Belgien, Österreich und anderen europäischen Ländern zur Verfügung.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 743 (Vorjahr: 831) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2014 aus, seit dem gab es keine wesentlichen Änderungen:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	**81,8**
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Banco Cooperativo Español S.A., Madrid		**12,0**
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg[2]	•	**100,0**
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		**50,0**
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	**95,4**
DZ BANK Ireland public limited company, Dublin[2]	•	**100,0**
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen[2]	•	**70,0**
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (indirekt)	•	**100,0**
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	**92,1**

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
2 Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main[2]	•	**78,0**
Equens SE, Utrecht		**31,1**
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	**83,5**
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	73,6
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
2 Patronierung durch DZ BANK

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	**73,5**
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0[2]
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
2 Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	**74,9**
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2014 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2014 des DZ BANK Konzerns).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	**Nach Bereichen:** Recht, Kommunikation & Marketing, Revision, Verbund **Nach Regionen:** Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* R+V Versicherung AG, Wiesbaden - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - *Mitglied des Aufsichtsrats* Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	**Nach Bereichen:** Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Privatkunden, Research und Volkswirtschaft **Nach Regionen:** Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - *Member, Board of Directors* Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats* DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - *Präsident des Verwaltungsrats (*)* TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	**Nach Bereichen:** Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Group Treasury **Nach Regionen:** Hessen, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt **International:** New York, London, Singapur, Hongkong, Warschau	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*
Dr. Cornelius Riese Mitglied des Vorstandes	**Nach Bereichen:** Group Finance, Strategie & Controlling	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* DZ Polska Spolka Akcyjna, Warschau/Polen - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* VR-LEASING Aktiengesellschaft - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*
Thomas Ullrich[1] Mitglied des Vorstandes	**Nach Bereichen:** IT, Organisation, Operations/Services, Personal **Nach Regionen:** Niedersachsen[2], Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein	Equens SE, Utrecht/Niederlande - *Supervisory Board Member* Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - *Vorsitzender des Aufsichtsrats*
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	**Nach Bereichen:** Kredit[3], Risikocontrolling, Datenschutz **Nach Regionen:** Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - *Mitglied des Aufsichtsrats* Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats*

		DVB Bank SE, Frankfurt am Main - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* DZ BANK Ireland public limited company, Dublin - *Chairman, Board of Directors (*)* TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - *stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*
Stefan Zeidler Mitglied des Vorstandes	**Nach Bereichen:** Firmenkundengeschäft Nord/Ost, Mitte, Baden-Württemberg, Bayern Strukturierte Finanzierung **Nach Regionen:** Baden-Württemberg	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - *Mitglied des Aufsichtsrats*

[1] Gleichzeitig Arbeitsdirektor
[2] ohne Region Weser-Ems
[3] Das Compliance Office ist als Abteilung direkt an Herrn Westhoff als Dezernent angebunden

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Schwäbisch Hall Kreditservice AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Klaus Holderbach Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Franken eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Alzey-Worms eG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstandes VR-Bank Schwalm-Eder eG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstandes Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Forchheim eG

Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellte ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung
Dr. Wolfgang Thomasberger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes VR Bank Rhein-Neckar eG
Hans Bernd Wolberg Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet. Zusätzlich werden dem Aufsichtsrat die auf die Vergütung und Auslagen gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.
Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.
Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00 und ist eingeteilt in 1.402.410.350 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) **83,65%**
- WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) **6,68%**
- Sonstige Genossenschaften **6,04%**
- Sonstige **3,63%**

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2012

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 112/113).

Jahr 2013

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 112/113).

1. Halbjahr 2014

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2014 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 112/113).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2013 und 2012

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2012 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften

und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2013 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB) Aktiva	31.12.2013	31.12.2012	Passiva	31.12.2013	31.12.2012
Barreserve	1.283	1.059	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.757	96.565
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	39	40	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	29.505	26.133
Forderungen an Kreditinstitute	82.695	86.993	Verbriefte Verbindlichkeiten	34.626	38.900
Forderungen an Kunden	22.634	24.094	Handelsbestand	47.245	58.371
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.825	40.782	Treuhandverbindlichkeiten	1.126	1.282
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	315	344	Sonstige Verbindlichkeiten	387	376
Handelsbestand	56.652	69.363	Rechnungsabgrenzungsposten	81	72
Beteiligungen	471	423	Rückstellungen	746	773
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.564	10.607	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.436	4.949
Treuhandvermögen	1.126	1.282	Genussrechtskapital	319	622
Immaterielle Anlagewerte	57	64	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.209	4.044
Sachanlagen	194	178	Eigenkapital	6.461	6.417
Sonstige Vermögensgegenstände	672	1.842			
Rechnungsabgrenzungsposten	53	56			
Aktive latente Steuern	1.316	1.340			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2	37			
Summe der Aktiva	**217.898**	**238.504**	**Summe der Passiva**	**217.898**	**238.504**

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS) Aktiva	31.12.2013	31.12.2012	Passiva	31.12.2013	31.12.2012
Barreserve	3.812	2.497	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.361	100.596
Forderungen an Kreditinstitute	74.214	79.429	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	98.548	92.169
Forderungen an Kunden	121.726	123.811	Verbriefte Verbindlichkeiten	53.953	63.290
Risikovorsorge	-2.540	-2.509	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.387	3.013
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	887	820	Handelspassiva	45.770	58.715
Handelsaktiva	52.857	66.709	Rückstellungen	2.382	2.408
Finanzanlagen	56.875	59.792	Versicherungstechnische Rückstellungen	67.386	63.260
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	70.255	66.296	Ertragsteuerverpflichtungen	575	641
Sachanlagen und Investment Property	1.770	1.841	Sonstige Passiva	5.987	5.856
Ertragsteueransprüche	1.543	2.056	Nachrangkapital	4.226	4.302
Sonstige Aktiva	5.241	5.780	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	14
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	11	199	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	249	331
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	327	515	Eigenkapital	14.154	12.641
Summe der Aktiva	**386.978**	**407.236**	**Summe der Passiva**	**386.978**	**407.236**

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2013 und 2012 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2013	2012
Zinserträge	3.230	3.973
Zinsaufwendungen	2.696	3.308
Laufende Erträge	244	200
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	424	252
Provisionserträge	547	533
Provisionsaufwendungen	290	272
Nettoertrag des Handelsbestands	267	705
Sonstige betriebliche Erträge	101	80
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	869	828
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	36	47
Sonstige betriebliche Aufwendungen	122	74
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	292	114
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	50	502
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	135	658
Aufwendungen aus Verlustübernahme	73	41
Außerordentliches Ergebnis	-8	-216
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	75	-446
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	1	1

Jahresüberschuss	**166**	**128**

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2013 und 2012 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2013	2012
Zinsüberschuss	3.118	3.260
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-540	-527
Provisionsüberschuss	1.104	1.024
Handelsergebnis	148	659
Ergebnis aus Finanzanlagen	-121	-442
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	1.100	-276
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	12.693	11.787
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	2.868	3.286
Versicherungsleistungen	-13.181	-12.509
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-2.007	-2.032
Verwaltungsaufwendungen	-2.937	-2.855
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-23	-56
Konzernergebnis vor Steuern	**2.222**	**1.319**
Konzernergebnis	**1.467**	**969**

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2013 und 2012 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012) (in Mio. EUR) [1]

1 Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

		31.12.2013	31.12.2012
1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**	**87.757**	**96.565**
	a) täglich fällig	23.005	26.724
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	64.752	69.841
2.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	**29.505**	**26.133**
3.	**Verbriefte Verbindlichkeiten**	**34.626**	**38.900**
	a) begebene Schuldverschreibungen	32.118	34.645
	b) andere verbriefte Verbindlichkeiten	2.508	4.255
3.a	**Handelsbestand**	**47.245**	**58.371**
4.	**Treuhandverbindlichkeiten**	**1.126**	**1.282**
5.	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**387**	**376**
6.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**81**	**72**
7.	**Rückstellungen**	**746**	**773**
8.	**Nachrangige Verbindlichkeiten**	**5.436**	**4.949**
9.	**Genussrechtskapital**	**319**	**622**
10.	**Fonds für allgemeine Bankrisiken**	**4.209**	**4.044**
11.	**Eigenkapital**	**6.461**	**6.417**
	a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.160
	b) Kapitalrücklage	1.377	1.377
	c) Gewinnrücklagen	1.766	1.758
	d) Bilanzgewinn	158	122
Total		**217.898**	**238.504**
1.	**Eventualverbindlichkeiten**	**4.739**	**4.925**
2.	**Andere Verpflichtungen**	**16.142**	**17.228**

IFRS-Zahlen 2013 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2013

Die DZ BANK Gruppe steigerte im Geschäftsjahr 2013 ihr Ergebnis erneut deutlich. Sie erreichte damit eine neue Höchstmarke in der Geschichte der Institutsgruppe. Das Fundament dieser erfreulichen Ergebnisentwicklung liegt in der gemeinsamen Marktbearbeitung und der bewährten Partnerschaft mit ihren Kunden und Eigentümern, den Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK Gruppe erreichte im Geschäftsjahr ein Ergebnis vor Steuern nach IFRS von 2,22 Milliarden Euro. Das entspricht einem Zuwachs von 68,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert (2012: 1,32 Milliarden Euro). Alle Einheiten der DZ BANK Gruppe trugen zum erfolgreichen Abschluss des Geschäftsjahres 2013 bei. In der erreichten Höhe reflektiert das gute Ergebnis auch die Entspannung in der europäischen Staatsschuldenkrise. Vor allem aber ist es Ausdruck der stabilen operativen Ergebnisentwicklung in der gesamten DZ BANK Gruppe. Durch die partnerschaftliche und weiter vertiefte Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken wurde abermals deutlich, dass die DZ BANK Gruppe Bankgeschäft in Deutschland als verlässlicher Partner der Realwirtschaft nachhaltig und erfolgreich betreiben kann.

Der im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresüberschuss der DZ BANK AG nach HGB lag bei 166 Millionen Euro (Vorjahr: 128 Millionen Euro). Die Hauptversammlung am 20. Mai 2014 hat entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die Ausschüttung einer Dividende von 13 Cent je Aktie (Vorjahr: 10 Cent je Aktie) beschlossen.

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe verringerte sich um 4,4 Prozent auf 3,12 Milliarden Euro. Zuwächsen im Zinsüberschuss bei der DG HYP und der TeamBank stand unter anderem ein marktinduziert geringeres Ergebnis aus der Liquiditätssteuerung in der DZ BANK AG

gegenüber.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Prozent auf -540 Millionen Euro und blieb damit weiterhin in einem unauffälligen Bereich.

Der **Provisionsüberschuss** wuchs insbesondere dank eines sehr guten Geschäftsverlaufs bei Union Investment um 7,8 Prozent auf 1,1 Milliarden Euro.

Das **Handelsergebnis** ging um 77,5 Prozent auf 148 Millionen Euro zurück (Vorjahr: 659 Millionen Euro), wobei der Handelsbeitrag bei der DZ BANK AG im Vorjahr aufgrund von Spreadeinengungen außergewöhnlich hoch ausgefallen war.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** verbesserte sich deutlich um 72,6 Prozent auf -121 Millionen Euro (2012: -442 Millionen Euro). Diese Verbesserung ist wesentlich bedingt durch gegenüber dem Vorjahreszeitraum geringere Belastungen aus dem ABS-Portfolio.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** betrug im Berichtszeitraum 1,10 Milliarden Euro nach -276 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum. Maßgeblich dafür waren insbesondere die Wertaufholungen in den Anleihebeständen der Euro-Peripherie-staaten bei der DG HYP.

Die **Verwaltungsaufwendungen** lagen um 2,9 Prozent höher als im Vorjahr und erreichten 2,94 Milliarden Euro. Die Steigerung der Personalaufwendungen um 2,4 Prozent und die Erhöhung der Sachaufwendungen um 3,3 Prozent sind dabei in erster Linie auf gestiegene regulatorische Anforderungen sowie marktbezogenen Investitionen zurückzuführen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** stieg um 51,4 Prozent auf 1,47 Milliarden Euro (2012: 969 Millionen Euro).

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2013

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 387,0 Milliarden Euro (31. Dezember 2012: 407,2 Milliarden Euro).

IFRS-Halbjahreszahlen 2014 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) per 30. Juni 2014 dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2014 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubik Investor Relations) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – erstes Halbjahr 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2014 und 2013	01.01.-30.06.2014	01.01.-30.06.2013	Veränderung in %
Zinsüberschuss	1.499	1.571	-4,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-66	-248	-73,4
Provisionsüberschuss	699	498	40,4
Handelsergebnis	242	154	57,1
Ergebnis aus Finanzanlagen	140	-71	>100,0
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	275	738	-62,7
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	390	82	>100,0
Verwaltungsaufwendungen	-1.456	-1.419	2,6
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-23	38	>100,0
Konzernergebnis vor Steuern	**1.700**	**1.343**	**26,6**
Konzernergebnis	**1.283**	**917**	**39,9**

Ergebnisentwicklung im ersten Halbjahr 2014

Die DZ BANK Gruppe hat ihr Ergebnis im ersten Halbjahr 2014 deutlich gesteigert. Grund für diese Verbesserung ist die starke operative Entwicklung der gesamten DZ BANK Gruppe, die sich in einem positiven Ergebnis aller wesentlichen Konzerngesellschaften widerspiegelt. Damit hat sich das genossenschaftliche Geschäftsmodell, das sich auf eine effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der gesamten genossenschaftlichen FinanzGruppe gründet, erneut eindrucksvoll bewährt

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe verminderte sich leicht um 4,6 Prozent auf 1.499 Millionen Euro (1. Halbjahr 2013: 1.571 Millionen Euro). Grund dafür war vorrangig das niedrige Zinsniveau. Positive Effekte ergaben sich durch einen erhöhten Ratenkreditbestand bei der TeamBank. Einen wesentlichen Beitrag leistete auch das Firmenkundengeschäft der DZ BANK AG.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** belief sich auf -66 Millionen Euro (1. Halbjahr 2013: -248 Millionen Euro).

Der **Provisionsüberschuss** stieg von 498 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2013 auf 699 Millionen Euro im Berichtshalbjahr. Dies lag nicht zuletzt an der Erhöhung des verwalteten Vermögens bei der Union Investment.

Das **Handelsergebnis** erhöhte sich um 57,1 Prozent auf 242 Millionen Euro (1. Halbjahr 2013: 154 Millionen Euro). Es geht weitgehend auf das Handelsergebnis der DZ BANK in Höhe von 230 Millionen Euro zurück. Einen erfreulichen Beitrag leistete eine gegen den Markttrend deutliche Steigerung des Absatzes strukturierter Produkte um 14 Prozent auf 2,4 Milliarden Euro sowie im Kapitalmarktgeschäft der Absatz von Unternehmensanleihen an institutionelle Kunden.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** betrug 275 Millionen Euro nach 738 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum. Der Vorjahreswert war allerdings durch Sondereffekte im Zusammenhang mit Wertaufholungen in den Anleihebeständen der DG HYP geprägt, die im ersten Halbjahr 2014 deutlich geringer ausfielen.

Das **Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft** erhöhte sich nach einem von Belastungen durch Naturkatastrophen geprägten ersten Halbjahr 2013 infolge gestiegener Beitragseinnahmen und eines höheren Kapitalanlageergebnisses im Berichtszeitraum von 82 Millionen Euro auf 390 Millionen Euro.

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen um 2,6 Prozent auf 1,46 Milliarden Euro. Der Anstieg ist auch auf die weiterhin erhöhten regulatorischen Anforderungen zurückzuführen.

Die **Aufwand-Ertrags-Relation** belief sich in der DZ BANK Gruppe auf 45,2 Prozent nach 47,1 Prozent im ersten Halbjahr 2013.

Das **Ergebnis vor Steuern** der DZ BANK Gruppe erreichte 1,70 Milliarden Euro nach 1,34 Milliarden Euro im Vorjahreshalbjahr.

Parallel zur überzeichneten Kapitalerhöhung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro wurden durch die fortlaufende Fokussierung des Geschäfts, ein sorgsames Management der Risikoaktiva sowie die Thesaurierung von Gewinnen weitere Fortschritte erzielt. Die vorläufige harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß CRR stieg von 9,2 Prozent per Ende 2013 auf 10,5 Prozent per 30. Juni 2014 bzw. pro forma auf 12,0 Prozent unter Einbezug der im 3. Quartal 2014 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung. Ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen konnte eine Zunahme der vorläufigen harten Kernkapitalquoten von 7,1 Prozent auf 9,3 Prozent per 30. Juni 2014 bzw. 10,9 Prozent pro forma unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhung erreicht werden.

Bilanzsumme zum 30. Juni 2014

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2014 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2014 (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 30. Juni 2014 (in Mio. EUR)

Aktiva	30.06.2014	31.12.2013	Passiva	30.06.2014	31.12.2013
Barreserve	3.052	3.812	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	89.652	91.361
Forderungen an Kreditinstitute	79.497	74.214	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	98.911	98.548
Forderungen an Kunden	122.296	121.726	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.716	53.953
Risikovorsorge	-2.460	-2.540	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.326	2.387
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	672	887	Handelspassiva	54.029	45.770
Handelsaktiva	58.261	52.857	Rückstellungen	2.498	2.382
Finanzanlagen	56.828	56.875	Versicherungstechnische Rückstellungen	72.387	67.386
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	75.846	70.255	Ertragsteuerverpflichtungen	790	575
Sachanlagen und Investment Property	1.644	1.770	Sonstige Passiva	5.286	5.987
Ertragsteueransprüche	1.304	1.543	Nachrangkapital	3.660	4.226
Sonstige Aktiva	4.918	5.241	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	0	0
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	18	11	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	297	249

Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	354	327	Eigenkapital	15.678	14.154
Summe der Aktiva	**402.230**	**386.978**	**Summe der Passiva**	**402.230**	**386.978**

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns nahm zum 30. Juni 2014 um +15,2 Mrd. Euro auf 402,2 Milliarden Euro (31. Dezember 2013: 387,0 Milliarden Euro) zu.

Allgemeine Angaben zum Konzernzwischenabschluss

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2014 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* berücksichtigt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2013 und am 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK AG oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Gesellschaft hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, und für die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg; und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren acht nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2013;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2013 und 2012
- Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 des DZ BANK Konzerns

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**", „**Emittentin**", „**Gesellschaft**" oder „**Bank**" genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Ausgestaltung der Zertifikate durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Zertifikaten, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.akzent-invest.de und/oder www.eniteo.de oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verfügbare Unterlagen

Die per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Zertifikate erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Zertifikate unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Zertifikate dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**"), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**"), kein öffentliches Angebot der Zertifikate, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

(a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Zertifikate vorsehen, dass ein Angebot dieser Zertifikate aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**") gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Zertifikate, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;

(b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;

(c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder

(d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Zertifikaten die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**" im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

6. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2012 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012 (Seiten 48 bis 319), einbezogen auf Seite 104 dieses Basisprospekts.

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, der Jahresabschluss der DZ BANK AG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang jeweils für das Jahr 2013 sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 (Seiten 48 bis 319 und Seiten 2 bis 129), einbezogen auf Seite 104 dieses Basisprospekts.

- Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2014 sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2014 (Seiten 8 bis 118), einbezogen auf Seite 104 dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente werden nach § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.
Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der Konzernabschlüsse bzw. des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Zertifikaten

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot der Zertifikate

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Zertifikate dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Zulassung zum Handel bzw. Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts und

- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen gelten im Fall einer Aufstockung.

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Zertifikate, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

4. Typ und Kategorie der Zertifikate und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**") dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main oder einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen). Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Zertifikaten ohne Zeichnung) werden die Zertifikate zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Zertifikate haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

7. Status der Zertifikate

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 11 der Zertifikatsbedingungen).

8. Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den Regulierten Markt beabsichtigt ist:

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden, und zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen.

9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

10. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Die Funktionsweise der Zertifikate wird in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Zertifikate sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Zertifikate unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 10, 15 bis 22, 27 bis 30 und 34 beschreiben die Funktionsweise der Zertifikate, die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Danach folgt die Beschreibung der Rückzahlungsprofile 11 bis 14, 23 bis 26 sowie 31 bis 33, die die Funktionsweise der Zertifikate mit einem Korb als Basiswert darstellen. Als Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts für die Zertifikate können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture und Devisen dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

In den Zertifikatsbedingungen finden sich - je nach Zertifikat - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf die Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Regelungen zur Rückzahlungsart der Zertifikate bzw. zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag) einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen). Darüber hinaus hat - im Fall des Rückzahlungsprofils 34 - einerseits der Anleger das Recht, die Endlos-Zertifikate einzulösen, andererseits hat die Emittentin das Recht, die Endlos-Zertifikate ordentlich zu kündigen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Zertifikats kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts bzw. einem Korb neuer Basiswerte abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. zwei (je nachdem, welche Anzahl in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Zertifikatsbedingungen darüber hinaus in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch Regelungen zu einer Reduzierung der Referenzaktien an einem Bewertungstag enthalten, die zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Basiswerts führt. Dabei wird jeweils die Referenzaktie, die an dem betreffenden Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung bezogen auf den Starttag aufweist, aus dem Basiswert ersatzlos gestrichen. An dem bzw. den darauf folgenden Bewertungstag(en) erfolgt je nach Ausgestaltung die Berechnung bzw. Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Rückzahlungsart auf Grundlage des reduzierten Basiswerts.

Die Zertifikate zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Zertifikate. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Zertifikate zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Zertifikate. Der Kurs der Zertifikate während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Rückzahlungsart bzw. der Kuponzahlungen maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den jeweiligen Bewertungstag am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den jeweiligen Bewertungstag am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts)und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:
(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin, die Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält je nach Ausgestaltung einerseits eine Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen definierten Bewertungstage am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner dem Rückzahlungslevel ist. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:
(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält je nach Ausgestaltung einerseits eine Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen definierten Bewertungstage am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner dem Rückzahlungslevel ist. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen und das Ergebnis anschließend mit dem Basisbetrag und je nach Ausgestaltung zusätzlich mit dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Airbag-Faktor multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem ermittelten Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung der Wertentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag, mindestens jedoch einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basispreis, mindestens jedoch einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung der Wertentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag, mindestens jedoch einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basispreis, mindestens jedoch einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich der Barriere ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag.
Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag.
Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:
(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:
(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund

der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich de Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Bei den Zertifikaten kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzah-

lungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. dem Worst Performing Bestandteil am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, der die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (Divisor) geteilt wird. Das kleinste dieser berechneten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie bzw. dem Worst Performing Bestandteil.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

12. Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Bei den Zertifikaten kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn die Referenzpreise aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel sind. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. dem Worst Performing Bestandteil am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, der die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (Divisor) geteilt wird. Das kleinste dieser berechneten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie bzw. dem Worst Performing Bestandteil.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

13. Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Bei den Zertifikaten kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Korbpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis am Letzten Bewertungstag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

14. Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Bei den Zertifikaten kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

15. Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

16. Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

17. Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.
Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.
Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

18. Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.
Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Pro-

zentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

20. Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis größer einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen und das Ergebnis anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem ermittelten Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, die dem Produkt aus Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag entspricht, sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) dividiert und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, die dem Produkt aus Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag entspricht, sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) dividiert und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung und die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, wenn der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere notiert. In diesem Fall entspricht die Variable Kuponzahlung dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag, sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) dividiert und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, wenn der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere notiert. In diesem Fall entspricht die Variable Kuponzahlung dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag, sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) dividiert und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

23. Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens eines Bestandteils des Basiswerts kleiner einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem die Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils mit dem Basisbetrag multipliziert wird. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie kleiner einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie, die die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede Referenzaktie wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

24. Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts immer größer der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens eines Bestandteils des Basiswerts mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem die Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils mit dem Basisbetrag multipliziert wird. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) dividiert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis aller Referenzaktien immer größer der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einer Referenzaktie mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie, die die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste Wertentwicklung für jede Referenzaktie wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie) dividiert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

25. Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.
Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Korbpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen

festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Korbpreis kleiner einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.
Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

26. Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
(a) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens eines Bestandteils des Basiswerts größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts), errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem die Wertentwicklung der Best Performing Referenzaktie bzw. des Best Performing Bestandteils mit dem Basisbetrag multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist dabei jedoch auf den in den Zertifikatsbedingungen definierten Höchstbetrag begrenzt. Die Best Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie bzw. der Best Performing Bestandteil ist der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die höchste Wertentwicklung aufweist. Die höchste Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den größten Wert erzielt, ist die Best Performing Referenzaktie bzw. der Best Performing Bestandteil.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.
Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

27. Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.
Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
(b) Ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenz-

wertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

28. Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

29. Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zerti-

fikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

30. Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Basisbetrag und ggf. dem Partizipationsfaktor (sofern ungleich eins) gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Basisbetrag und ggf. dem Partizipationsfaktor (sofern ungleich eins) gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

31. Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. für jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert und anschließend wird dieser Quotient um 1 reduziert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.

(b) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens eines Bestandteils des Basiswerts kleiner einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises, ist aber der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens eines Bestandteils des Basiswerts kleiner als die jeweilige Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die entsprechende Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf den Höchstbetrag begrenzt. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie, die die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede Referenzaktie wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert und anschließend wird dieser Quotient um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

(b) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie kleiner einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises, ist aber der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie kleiner als die jeweilige Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

32. Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. für jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert und anschließend wird dieser Quotient um 1 reduziert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie, welche die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert und anschließend wird dieser Quotient um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

33. Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils, dem Basisbetrag und ggf. dem Partizipationsfaktor (sofern ungleich eins) gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. für jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert und anschließend wird dieser Quotient um 1 reduziert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie bzw. des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Basisbetrag und ggf. dem Partizipationsfaktor (sofern ungleich eins) gebildet wird und dieses Ergebnis anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag. Die Worst Performing ist die Referenzaktie, welche die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung für jede Referenzaktie wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises dividiert und anschließend wird dieser Quotient um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen..

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

34. Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt. Dieser Quotient wird mit der Strukturierungsgebühr und dem Basisbetrag multipliziert.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Einlösungsterminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

VII. Zertifikatsbedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] auf Aktien mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung][66]

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][67] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [•] [einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][68] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][69].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen

[66] Relevant bei Physischer Lieferung.
[67] Einfügung des Marketingnamens.
[68] Relevant bei Physischer Lieferung.
[69] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][70] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][71] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][72]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[73]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][74] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[70] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[71] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[72] Relevant bei Physischer Lieferung.
[73] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[74] Relevant bei Physischer Lieferung.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][75]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[76]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[77]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

[75] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[76] Relevant bei Barrückzahlung.
[77] Relevant bei Physischer Lieferung.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[78] berechnet:

AB=BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikat Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][79] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][80].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][81] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

---

[78] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[79] Relevant bei Physischer Lieferung.

[80] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[81] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][82] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][83]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[84]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][85] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][86]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[87]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[82] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[83] Relevant bei Physischer Lieferung.
[84] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[85] Relevant bei Physischer Lieferung.
[86] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[87] Relevant bei Barrückzahlung.

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[88]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[89] berechnet:

$AB = BV \cdot RP$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][90] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

[88] Relevant bei Physischer Lieferung.
[89] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[90] Relevant bei Physischer Lieferung.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][91].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][92] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][93] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][94]
„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

[91] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[92] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[93] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[94] Relevant bei Physischer Lieferung.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[95]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] [96] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][97]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[98]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[99]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

[95] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[96] Relevant bei Physischer Lieferung.
[97] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[98] Relevant bei Barrückzahlung.
[99] Relevant bei Physischer Lieferung.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[100] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][101] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [den 1.] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am [entsprechenden] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][102].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite („ECB37") [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert

[100] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[101] Relevant bei Physischer Lieferung.
[102] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][103] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][104] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][105]

„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[106]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

[(a)] Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am [•.] Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am [•.] Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].][107]

---

[103] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[104] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[105] Relevant bei Physischer Lieferung.
[106] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[107] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].]

[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][108] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][109]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[110]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[111]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern ei-

[108] Relevant bei Physischer Lieferung.
[109] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[110] Relevant bei Barrückzahlung.
[111] Relevant bei Physischer Lieferung.

nen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[112] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][113].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

[112] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[113] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][114] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]
[„**OptiStart-Periode**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**"). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][115] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Airbag-Faktor**" berechnet sich, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[116]:

$$AF=1/\left(2-\frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor
SP: der Starpreis
SW: [•% des Startpreises] [[mindestens] [höchstens] •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises][, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[117]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag

[114] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[115] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[116] Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen. Anschließend wird 1 durch dieses Ergebnis geteilt.
[117] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][118]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

[RB=max $\left(\left[2-\frac{RP}{SP}\right]\cdot BB;0\right)$][119] [RB=max $\left(\left[2-\frac{RP}{SP}\right]\cdot AF\cdot BB;0\right)$][120]

dabei ist:

[AF: der Airbag-Faktor]

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[, dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][121] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][122].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

---

[118] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[119] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.
[120] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.
[121] Relevant bei Physischer Lieferung.
[122] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][123] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][124] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][125]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[126]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[127] berechnet:

$$WE = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung

[123] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[124] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[125] Relevant bei Physischer Lieferung.
[126] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[127] Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

$RP_{[t]}$: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]
SP: der Startpreis

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][128] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am [1.] [•] Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am • Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][129]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[130]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[131]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Re-

[128] Relevant bei Physischer Lieferung.
[129] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[130] Relevant bei Barrückzahlung.
[131] Relevant bei Physischer Lieferung.

ferenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[132] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Rückzahlungsbetrag bzw. Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][133] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][134].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

[132] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[133] Relevant bei Physischer Lieferung.
[134] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][135] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][136] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][137]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[138]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][139] der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbe-

[135] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[136] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[137] Relevant bei Physischer Lieferung.
[138] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[139] Relevant bei Physischer Lieferung.

trag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][140]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt: [141]

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[142]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrech-

[140] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[141] Relevant bei Barrückzahlung.
[142] Relevant bei Physischer Lieferung.

nungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[143] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][144] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][145].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

[143] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[144] Relevant bei Physischer Lieferung.

[145] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][146] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][147] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][148]
„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[149]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.][150]

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

[146] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[147] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[148] Relevant bei Physischer Lieferung.
[149] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[150] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][151] der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][152]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:[153]

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[154]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der

[151] Relevant bei Physischer Lieferung.
[152] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[153] Relevant bei Barrückzahlung
[154] Relevant bei Physischer Lieferung.

dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[155] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][156] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][157].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite („ECB37") [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

---

[155] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[156] Relevant bei Physischer Lieferung.

[157] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][158] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][159] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][160]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[161]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][162] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**")

[158] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[159] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[160] Relevant bei Physischer Lieferung.
[161] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[162] Relevant bei Physischer Lieferung.

und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][163]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[164]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[165]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[166] berechnet:

$AB = BV \cdot RP$

[163] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[164] Relevant bei Barrückzahlung.
[165] Relevant bei Physischer Lieferung.
[166] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][167].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][168] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][169] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an

[167] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[168] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[169] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
„**Mindestbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[170]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][171]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Nennbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.] [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt[172]:

$$RB=\max\left[\frac{RP}{SP}\cdot NB;MB\right]$$

dabei ist:
NB: der Nennbetrag
MB: der Mindestbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag, dieser wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[170] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[171] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[172] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•% des Startpreises] gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Nennbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][173] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][174].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern, auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][175] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][176] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

---

[173] Relevant bei Physischer Lieferung.
[174] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[175] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[176] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
„**Bonusbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[177]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][178] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][179]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[180]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(•) Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[181]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

[177] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[178] Relevant bei Physischer Lieferung.
[179] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[180] Relevant bei Barrückzahlung.
[181] Relevant bei Physischer Lieferung.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[182] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][183] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][184].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw.

[182] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[183] Relevant bei Physischer Lieferung.
[184] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][185] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][186]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][187] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•]

[185] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[186] Relevant bei Physischer Lieferung.
[187] Relevant bei Physischer Lieferung.

•]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[188] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][189] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][190].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw.

[188] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[189] Relevant bei Physischer Lieferung.
[190] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][191] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][192] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [•] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][193]

„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[194]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][195] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem

[191] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[192] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[193] Relevant bei Physischer Lieferung.
[194] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[195] Relevant bei Physischer Lieferung.

Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][196]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[197]:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[198]:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[199] berechnet:

[196] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[197] Relevant bei Barrückzahlung.
[198] Relevant bei Physischer Lieferung.
[199] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

AR=BV·RP

dabei ist:

AR: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][200] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][201].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[200] Relevant bei Physischer Lieferung.

[201] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•[202]] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][203] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][204]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][205] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

[202] Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.
[203] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[204] Relevant bei Physischer Lieferung.
[205] Relevant bei Physischer Lieferung.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[206] berechnet:

AR=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][207] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][208].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][209] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

---

[206] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[207] Relevant bei Physischer Lieferung.
[208] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[209] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][210] und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][211]
„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[212]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][213] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][214]

[210] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[211] Relevant bei Physischer Lieferung.
[212] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[213] Relevant bei Physischer Lieferung.
[214] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[215]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[216]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[217] berechnet:

$AB = BV \cdot RP$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[215] Relevant bei Barrückzahlung.

[216] Relevant bei Physischer Lieferung.

[217] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][218].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][219] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][220]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[218] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[219] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[220] Relevant bei Physischer Lieferung.

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größeren Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis größer als [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[221] berechnet:

$$RB=\max\left[\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][222] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][223].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle

[221] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.
[222] Relevant bei Physischer Lieferung.
[223] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermin[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][224] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][225]

„**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[226] berechnet:

$$VK = \max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$$

dabei ist:

BB:	der Basisbetrag
PF:	der Partizipationsfaktor
VK:	die Variable Kuponzahlung
WE:	die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

[224] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[225] Relevant bei Physischer Lieferung.

[226] Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[227] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][228] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[229] berechnet:

$$AB= BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
BV: das Bezugsverhältnis
RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[227] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[228] Relevant bei Physischer Lieferung.
[229] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][230] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][231].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermin[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der •

[230] Relevant bei Physischer Lieferung.
[231] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(„**•. Zahlungstermin**“)][232] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][233]
„**Fixe Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
„**Wertentwicklung**“ wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel[234] berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP:	der Referenzpreis
SP:	der Startpreis
WE:	die Wertentwicklung

(3) „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach folgender Formel[235] berechnet:

$$VK = \max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$$

dabei ist:

BB:	der Basisbetrag
PF:	der Partizipationsfaktor
VK:	die Variable Kuponzahlung
WE:	die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][236] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeits-

[232] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[233] Relevant bei Physischer Lieferung.
[234] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.
[235] Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].
[236] Relevant bei Physischer Lieferung.

tagen gemäß § 9)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.
Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[237] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][238] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][239].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an

[237] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[238] Relevant bei Physischer Lieferung.
[239] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][240]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][241] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der

[240] Relevant bei Physischer Lieferung.
[241] Relevant bei Physischer Lieferung.

Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[242] berechnet:

AB=BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][243] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][244].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen

[242] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[243] Relevant bei Physischer Lieferung.
[244] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][245]
„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Wertentwicklung**" wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel[246] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][247] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[248]:

$$RB=\min(WE \cdot PF \cdot BB + BB; HB)$$

dabei ist:

[245] Relevant bei Physischer Lieferung.
[246] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[247] Relevant bei Physischer Lieferung.
[248] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

BB: der Basisbetrag
HB: der Höchstbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.
Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[249] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:
AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
BV: das Bezugsverhältnis
RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][250] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und

[249] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[250] Relevant bei Physischer Lieferung.

[New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][251].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern, auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][252]

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**" wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel[253] berechnet:

[251] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[252] Relevant bei Physischer Lieferung.

[253] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][254] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[255]:

$$RB = WE \cdot PF \cdot BB + BB$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[256] berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:
AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den]

[254] Relevant bei Physischer Lieferung.
[255] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert.
[256] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][257] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][258].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [•] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**").

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[257] Relevant bei Physischer Lieferung.

[258] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][259]
[„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[260] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung am Bewertungstag

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

[RB=max(WE·PF·BB+BB;[Euro]•)][261] [RB=max(WE·BB+BB;[Euro]•)][262]

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
[PF: der Partizipationsfaktor]
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

[259] Relevant bei Physischer Lieferung.
[260] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[261] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.
[262] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[263] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen][264]

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern][265]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,

[263] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[264] Relevant bei Physischer Lieferung.
[265] Relevant bei Physischer Lieferung.

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,
jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und dem [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] [•] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

(b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

(c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

(e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,

(f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesell-

schaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

[(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abwandeln]:

(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,

(b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(f) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(3) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (8) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abzuwandeln]. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abwandeln]:

(a) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(b) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(c) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(d) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(e) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (8) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**"):

(a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,

(b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

(c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder

(d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.

(5) Im Fall von Absatz (2) [(b)] [•], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(b)] [•] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(6) Im Fall von Absatz (2) [(e)] [•] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)] [•] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (2) [(e)] [•] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)] [•] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedin-

gungen vorzunehmen.]

(7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

(8) ***bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz***

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.][266]

bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfällt die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**"). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 9 veröffentlicht.

(9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung][267] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung][268] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung][269] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie.
[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [die Barriere] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel[270] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

P_{Ersatz}: [der] [die] angepasste [Startpreis] [Barriere] [•] der Ersatzreferenzaktie
P_{Ref}: [der Startpreis] [die Barriere] [•] der Referenzaktie
SK_{Ref}: der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
SK_{Ersatz}: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[266] Relevant bei Physischer Lieferung.
[267] Relevant bei Physischer Lieferung.
[268] Relevant bei Physischer Lieferung.
[269] Relevant bei Physischer Lieferung.
[270] [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [Barriere] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [der Barriere] [•] der Referenzaktie multipliziert.

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [die Barriere] [•] mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel[271] berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

R_{Faktor}: der R-Faktor

SK_{Ersatz}: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ref}: der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang

[271] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Zertifikatsbedingungen für Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] [Endlos-Zertifikate] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung][272]

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][273]Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] [Endlos-Zertifikate] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [•] [einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][274] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][275].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][276]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][277]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts

[272] Relevant bei Physischer Lieferung.
[273] Einfügung des Marketingnamens.
[274] Relevant bei Physischer Lieferung.
[275] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[276] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[277] Relevant bei Rohstoffindizes.

verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][278] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][279] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][280]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Referenzwertpapier**" ist •.]

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[281]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [•] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

[278] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[279] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[280] Relevant bei Physischer Lieferung.
[281] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][282] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][283]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[284]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[285]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder un-

[282] Relevant bei Physischer Lieferung.
[283] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[284] Relevant bei Barrückzahlung.
[285] Relevant bei Physischer Lieferung.

möglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[286] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][287] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][288].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][289]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][290]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin ver-

[286] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[287] Relevant bei Physischer Lieferung.
[288] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[289] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[290] Relevant bei Rohstoffindizes.

gleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][291] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][292] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][293]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Referenzwertpapier**" ist •.]

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[294]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][295] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentli-

[291] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[292] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[293] Relevant bei Physischer Lieferung.
[294] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[295] Relevant bei Physischer Lieferung.

chung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][296]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[297]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[298]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[299] berechnet:

$AB = BV \cdot RP$

[296] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[297] Relevant bei Barrückzahlung.
[298] Relevant bei Physischer Lieferung.
[299] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][300] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][301].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][302]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][303]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][304] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

---

[300] Relevant bei Physischer Lieferung.
[301] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[302] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[303] Relevant bei Rohstoffindizes.
[304] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**OptiStart-Periode**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**"). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][305] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][306]

„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Referenzwertpapier**" ist •.]

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[307]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**")

[305] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[306] Relevant bei Physischer Lieferung.
[307] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][308]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[309]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[310] berechnet:

$AB = BV \cdot RP$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

[308] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[309] Relevant bei Physischer Lieferung.
[310] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][311] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [den 1.] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am [entsprechenden] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatz (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][312].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][313]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][314]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][315] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Übliche Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Übliche Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")]

[311] Relevant bei Physischer Lieferung.
[312] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[313] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[314] Relevant bei Rohstoffindizes.
[315] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[, der • („**•. Zahlungstermin**")][316] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][317]
„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[318]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

[(a)] Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am [•.] Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am [•.] Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].][319]

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].]

[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.]

[316] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[317] Relevant bei Physischer Lieferung.
[318] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[319] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][320] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][321]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[322]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[323]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder un-

[320] Relevant bei Physischer Lieferung.
[321] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[322] Relevant bei Barrückzahlung.
[323] Relevant bei Physischer Lieferung.

möglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[324] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][325].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][326]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][327]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

---

[324] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[325] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[326] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[327] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][328] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][329] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Airbag-Faktor**" berechnet sich, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[330]:

$$AF = 1 / \left(2 - \frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor
SP: der Starpreis
SW: [•% des Startpreises] [[mindestens] [höchstens] •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[331]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der höhere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

[328] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[329] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[330] Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises durch den Startpreis dividiert. Dieser Quotient wird von zwei abgezogen. Anschließend wird eins durch dieses Ergebnis geteilt.
[331] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][332]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:[333]

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

[$RB=\max\left[\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right]$][334] [$RB=\max\left[\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot AF\cdot BB;0\right]$][335]

dabei ist:

[AF: der Airbag-Faktor]

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[, dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][336] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

[332] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[333] Relevant bei Barrückzahlung
[334] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.
[335] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.
[336] Relevant bei Physischer Lieferung.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][337].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][338]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][339]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][340] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][341] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][342]

---

[337] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[338] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[339] Relevant bei Rohstoffindizes.
[340] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[341] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[342] Relevant bei Physischer Lieferung.

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Referenzwertpapier**" ist •.]

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•**.**] **Rückzahlungslevel**")].[343]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[344] berechnet:

$$WE = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung

$RP_{[t]}$: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP: der Startpreis

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][345] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am [1.] [•] Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am • Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][346]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[347]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •%

[343] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[344] Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.
[345] Relevant bei Physischer Lieferung.
[346] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[347] Relevant bei Barrückzahlung.

des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[348]:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[349] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[348] Relevant bei Physischer Lieferung.

[349] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][350] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][351].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][352]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][353]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][354] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][355] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich

[350] Relevant bei Physischer Lieferung.
[351] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[352] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[353] Relevant bei Rohstoffindizes.
[354] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[355] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][356]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[357]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][358] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][359]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:[360]

[356] Relevant bei Physischer Lieferung.
[357] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[358] Relevant bei Physischer Lieferung.
[359] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[360] Relevant bei Barrückzahlung

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[361]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[362] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

[361] Relevant bei Physischer Lieferung.

[362] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][363] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, sofern diese größer Null ist, für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][364].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][365]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][366]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][367] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, ver-

[363] Relevant bei Physischer Lieferung.
[364] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[365] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[366] Relevant bei Rohstoffindizes.
[367] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

schiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][368] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][369]
„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[370]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.][371]

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

[368] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[369] Relevant bei Physischer Lieferung.
[370] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[371] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][372] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][373]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:[374]

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[375]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu

[372] Relevant bei Physischer Lieferung.
[373] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[374] Relevant bei Barrückzahlung.
[375] Relevant bei Physischer Lieferung.

zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[376] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][377].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][378]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][379]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

---

[376] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[377] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[378] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[379] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][380] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][381] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[382]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentli-

[380] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[381] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[382] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

chung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][383]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][384].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][385]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][386]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatz-

[383] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[384] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[385] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[386] Relevant bei Rohstoffindizes.

börse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][387] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][388] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Mindestbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[389]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rück-

[387] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[388] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[389] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

zahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][390]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Nennbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.] [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt[391]:

$$RB=\max\left[\frac{RP}{SP}\cdot BB;MB\right]$$

dabei ist:

BB: der Nennbetrag

MB: der Mindestbetrag]

RB: der Rückzahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [dieser] [und] wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][392].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen

[390] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[391] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•% des Startpreises] gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Nennbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.
[392] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][393]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][394]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][395] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][396] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Bonusbetrag**" [entspricht[[beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag

[393] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[394] Relevant bei Rohstoffindizes.
[395] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[396] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[397]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][398]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][399] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

[397] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[398] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[399] Relevant bei Physischer Lieferung.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][400].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][401]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][402]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][403] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][404]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die

[400] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[401] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[402] Relevant bei Rohstoffindizes.
[403] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[404] Relevant bei Physischer Lieferung.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][405] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[406] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

[405] Relevant bei Physischer Lieferung.
[406] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][407] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][408].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][409]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][410]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][411] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[407] Relevant bei Physischer Lieferung.
[408] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[409] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[410] Relevant bei Rohstoffindizes.
[411] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][412] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][413]
„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[414]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][415] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][416]

[412] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[413] Relevant bei Physischer Lieferung.
[414] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[415] Relevant bei Physischer Lieferung.
[416] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[417]:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[418]:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[419] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[417] Relevant bei Barrückzahlung.
[418] Relevant bei Physischer Lieferung.
[419] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][420] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][421].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][422]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][423]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•]]jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[420] Relevant bei Physischer Lieferung.
[421] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[422] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[423] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][424] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][425]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][426] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach

[424] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[425] Relevant bei Physischer Lieferung.
[426] Relevant bei Physischer Lieferung.

dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[427] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][428] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][429].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][430]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][431]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[427] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[428] Relevant bei Physischer Lieferung.
[429] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[430] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[431] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][432] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][433] und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][434]
„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[435]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem nied-

[432] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[433] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[434] Relevant bei Physischer Lieferung.
[435] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

rigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][436] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][437]

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt[438]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt[439]:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Bezugsverhältnis] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [ach-

[436] Relevant bei Physischer Lieferung.
[437] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[438] Relevant bei Barrückzahlung.
[439] Relevant bei Physischer Lieferung.

ten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[440] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][441].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][442]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][443]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

---

[440] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[441] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[442] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[443] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][444] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]][445]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis größer als [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[446] berechnet:

[444] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[445] Relevant bei Physischer Lieferung.
[446] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.

$$RB=\max\left[\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][447] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][448].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][449]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][450]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

[447] Relevant bei Physischer Lieferung.
[448] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[449] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[450] Relevant bei Rohstoffindizes.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermin[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][451] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][452]
„**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Variable Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[453] berechnet:

$$VK = \max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$$

dabei ist:

BB:	der Basisbetrag
PF:	der Partizipationsfaktor
VK:	die Variable Kuponzahlung
WE:	die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[454] berechnet:

[451] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[452] Relevant bei Physischer Lieferung.
[453] Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][455] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[456] berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[454] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[455] Relevant bei Physischer Lieferung.
[456] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][457] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][458].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][459]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][460]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie

[457] Relevant bei Physischer Lieferung.
[458] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[459] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[460] Relevant bei Rohstoffindizes.

nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermin[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][461] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][462]
„**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Wertentwicklung**" wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel[463] berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) „**Variable Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich § 6, wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach folgender Formel[464] berechnet:

$$VK = \max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor

[461] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[462] Relevant bei Physischer Lieferung.
[463] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.
[464] Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

VK: die Variable Kuponzahlung
WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][465] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[466] berechnet:

$AB = BV \cdot RP$

dabei ist:
AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
BV: das Bezugsverhältnis
RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][467] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[465] Relevant bei Physischer Lieferung.
[466] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[467] Relevant bei Physischer Lieferung.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][468].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][469]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][470]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Startpreis multipliziert mit [•] [dem Bezugsverhältnis]].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][471]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert

[468] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[469] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[470] Relevant bei Rohstoffindizes.
[471] Relevant bei Physischer Lieferung.

des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][472] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [•] [•% des Basisbetrags] [mindestens •% des Basisbetrags (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[473] berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[472] Relevant bei Physischer Lieferung.
[473] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][474] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][475].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][476]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][477]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

---

[474] Relevant bei Physischer Lieferung.
[475] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[476] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[477] Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][478]
„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[479] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][480] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[481]:

$$RB=\min(WE\cdot PF\cdot BB+BB;\ HB)$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
HB: der Höchstbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor)

[478] Relevant bei Physischer Lieferung.
[479] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[480] Relevant bei Physischer Lieferung.
[481] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[482] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][483] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][484].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][485]

[482] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[483] Relevant bei Physischer Lieferung.
[484] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[485] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][486]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][487]

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Referenzwertpapier**" ist •.]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

[486] Relevant bei Rohstoffindizes.

[487] Relevant bei Physischer Lieferung.

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[488] berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][489] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[490]:

$$RB = WE \cdot PF \cdot BB + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[491] berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

[488] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

[489] Relevant bei Physischer Lieferung.

[490] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert.

[491] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][492] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][493].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][494]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][495]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

---

[492] Relevant bei Physischer Lieferung.
[493] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[494] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[495] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].][496]
[„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Referenzwertpapier**" ist •.]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[497] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

[RB=max(WE·PF·BB+BB;[Euro]•)][498] [RB=max(WE·BB+BB;[Euro]•)][499]

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
[PF: der Partizipationsfaktor]
RB: der Rückzahlungsbetrag

[496] Relevant bei Physischer Lieferung.
[497] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[498] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.
[499] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[500] berechnet:

AB= BV · RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][501].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •)[, der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.]
[„**Indexsponsor**" [ist •] [berechnet und veröffentlicht den Basiswert und ist •].]
[„**Indexinhaber**" ist •.]

[500] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
[501] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.][502]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][503]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

[Im Fall einer Ersetzung des Basiswerts gemäß § 6 gilt Folgendes:
„**Ersatzbasiswert**" ist • (ISIN •), der von • („**Ersatzsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Ab dem Stichtag stellt der Ersatzbasiswert den Basiswert dar [und der Ersatzsponsor stellt den Indexsponsor dar]. [„**Maßgebliche Börse**" für den Ersatzbasiswert ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" für den Ersatzbasiswert ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" für den Ersatzbasiswert ist •.] [•]]

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Einlösungstermin**" ist [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [•] [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Strukturierungsgebühr**" [beträgt •.] [wird nach folgender Formel[504] berechnet:

$$SG=1-\left(T\cdot\frac{\bullet}{365}\right)$$

dabei ist:
SG: die Strukturierungsgebühr
T: die Anzahl [•] [der Kalendertage vom Starttag bis zum Bewertungstag]]

[502] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[503] Relevant bei Rohstoffindizes.
[504] Die Strukturierungsgebühr wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus • und 365 gebildet und anschließend mit [•] [der Anzahl der Kalendertage vom Starttag bis zum Bewertungstag] multipliziert. Dieses Ergebnis wird von 1 abgezogen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel[505] berechnet:

$$RB = BB \cdot \frac{RP}{SP} \cdot SG$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis
[SG: die Strukturierungsgebühr]
SP: der Startpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [•] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems S.A./N.V., Brüssel oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der Zertifikate am Einlösungstermin und der Zahlung des Rückzahlungs-betrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[505] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag und der Strukturierungsgebühr multipliziert.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen][506]

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern][507]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

[

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,[

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor [bzw. den Indexinhaber]],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [[relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und dem [Rückzahlungstermin] [[relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens

[506] Relevant bei Physischer Lieferung.
[507] Relevant bei Physischer Lieferung.

[fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

[

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,

(b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,

(c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder

(d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [an dem] [für den] [Bewertungstag] [bzw.] [[an dem] [für den] [an einem] [für einen] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw.] [[des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [bzw.] [[relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und dem [Rückzahlungstermin] [bzw.] [[relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

[

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die

Maßgebliche Börse,

(b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,

(c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor, oder

(d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [an dem] [für den] [Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [für einen] [an dem] [für den] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw.] [[des] [eines] Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [bzw.] [[relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem [Rückzahlungstermin] [bzw.] [[relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.] [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend auf den Indexinhaber anzuwenden.]

(2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die

Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend auf den Indexinhaber anzuwenden.]

(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:

(a) falls [Indexsponsor] [Indexinhaber] mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]

(b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder

(c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(5) ***Bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz***

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.][508]

bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfällt die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**"). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 9 veröffentlicht.

(6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [dem Indexinhaber] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse][509] [•] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung][510] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] dem Indexinhaber] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung][511] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung][512] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können.
[Im Fall der Ersetzung durch den Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[513] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

P_{Ersatz}: der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts
P_{Ref}: der [Startpreis] [•] des Basiswerts
SK_{Ersatz}: der [Schlusskurs des Ersatzbasiswerts am Stichtag] [•]
SK_{Ref}: der [Schlusskurs des Basiswerts am Stichtag] [•]]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

[508] Relevant bei Physischer Lieferung.
[509] Relevant, wenn EDSP (Exchange Delivery Settlement Price) der Referenzpreis ist.
[510] Relevant bei Physischer Lieferung.
[511] Relevant bei Physischer Lieferung.
[512] Relevant bei Physischer Lieferung.
[513] Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Schlusskurs des Ersatzbasiswerts am Stichtag] [•] durch den [Schlusskurs des Basiswerts am Stichtag] [•] dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kauf-

leute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][514][Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [•] [einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][515].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

---

[514] Einfügung des Marketingnamens.

[515] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][516] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][517] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[518]
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][519]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröf-

[516] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[517] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[518] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[519] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

fentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][520].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite („ECB37") [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][521] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][522] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag

[520] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[521] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[522] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[523]
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][524]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

[523] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[524] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][525].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][526] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][527] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[525] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[526] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[527] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[528]
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][529]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [den 1.] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am [entsprechenden] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][530].

[528] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[529] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[530] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][531] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][532] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an jedem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[533]

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

[531] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[532] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[533] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

[(a)] Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am [•.] Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am [•.] Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].][534]

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner dem [•.] Rückzahlungslevel ist, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]] [entspricht die Kuponzahlung dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].]
[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][535]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu

[534] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[535] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][536].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][537] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][538] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Airbag-Faktor**" berechnet sich, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[539]:

$$AF=1/\left(2-\frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor
SP: der Starpreis
SW: [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[536] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[537] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[538] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[539] Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises durch den Startpreis dividiert. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen. Anschließend wird 1 durch dieses Ergebnis geteilt.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[540]

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der größte der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][541]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [in [Euro] [•] •]wie folgt:

[$AB=\max\left(\left[2-\frac{RP}{SP}\right]\cdot BB;0\right)$][542] [$AB=\max\left(\left[2-\frac{RP}{SP}\right]\cdot AF\cdot BB;0\right)$][543]

dabei ist:

AB: der Rückzahlungsbetrag, dieser wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[AF: der Airbag-Faktor]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

[540] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[541] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[542] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.

[543] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][544].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][545] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][546] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

[544] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[545] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[546] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[547]

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[548] berechnet:

$$WE = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung

$RP_{[t]}$: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP: der Startpreis

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am [1.] [•] Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am • Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][549]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

---

[547] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[548] Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

[549] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][550].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][551] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][552] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

---

[550] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[551] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[552] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[553]

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][554]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

[553] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[554] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, sofern diese größer Null ist, für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][555].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][556] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][557] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[555] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[556] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[557] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•**.**] **Rückzahlungslevel**")].[558]
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.][559]

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][560]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[558] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[559] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[560] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][561].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][562] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][563] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

[561] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[562] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[563] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•**.**] **Rückzahlungslevel**")].[564]
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][565]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

[564] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[565] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][566].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][567] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, [vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, der •[568]] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][569] und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Mindestbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
[(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

[566] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[567] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[568] Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.
[569] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].[570]
„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][571]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Nennbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.] [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt[572]:

$$RB=\max\left[\frac{RP}{SP}\cdot BB;MB\right]$$

dabei ist:

BB: der Nennbetrag
MB: der Mindestbetrag]
RB: der Rückzahlungsbetrag, dieser wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

[570] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[571] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[572] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•% des Startpreises] gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Nennbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][573].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][574] und der • („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**") [, der • („**•. Zahlungstermin**")][575] und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•], [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an jedem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
„**Bonusbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

[573] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[574] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[575] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[576] „**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][577]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][578].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der

[576] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[577] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[578] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][579] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[579] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][580].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][581] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][582] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informati-

[580] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[581] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[582] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

onsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[583]

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][584]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

[583] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[584] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][585].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•[586]] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][587] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an jedem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

[585] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[586] Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.
[587] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][588].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der •

[588] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(„ **•. Bewertungstag**“)][589] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)][590] und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an jedem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**“)].[591]
„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach

589 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
590 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
591 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

den folgenden Bestimmungen festgelegt.][592]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][593].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie

[592] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[593] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][594] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis größer als [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[595] berechnet:

$$RB=\max\left[\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right]$$

dabei ist:

BB:	der Basisbetrag
RB:	der Rückzahlungsbetrag
RP:	der Referenzpreis
SP:	der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

[594] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[595] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][596].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermin[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][597] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

[596] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[597] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Variable Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[598] berechnet:

VK = max [0; WE· PF· BB]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
VK: die Variable Kuponzahlung
WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[599] berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] [•] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][600].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der

[598] Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].
[599] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[600] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

„**Zahlungstermin[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")][, der • („**•. Zahlungstermin**")][601] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an jedem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Fixe Kuponzahlung**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

[601] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Wertentwicklung**" wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel[602] berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) „**Variable Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich § 6, am Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach folgender Formel[603] berechnet:

$$VK = \max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
VK: die Variable Kuponzahlung
WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][604].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige

[602] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) dividiert. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.
[603] Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].
[604] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][605].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen

[605] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[606] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[607]:

$$RB=\min(WE\cdot PF\cdot BB+BB;HB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][608].

[606] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

[607] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

[608] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]

[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[609] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

[609] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[610]:

RB=WE·PF·BB+BB

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][611].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite („ECB37") [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder eine diese ersetzende Seite.]
[„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

[610] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert.
[611] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
[„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
„**Wertentwicklung**" wird nach folgender Formel[612] berechnet:

$$WE=\frac{RP}{SP}-1$$

dabei ist:
RP: der Referenzpreis
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

[RB=max(WE·PF·BB+BB;[Euro]•)][613] [RB=max(WE·BB+BB;[Euro]•)][614]

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
[PF: der Partizipationsfaktor]

[612] Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.
[613] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.
[614] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

RB: der Rückzahlungsbetrag
WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

(3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:

(a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,

(b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,

(c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs][615] ändert,

(d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][616] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][617] oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]

(f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder

(g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird][618][.] [oder

(•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[615] Relevant bei Future.
[616] Relevant bei Future.
[617] Relevant bei Future.
[618] Relevant bei Future.

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(5) ***bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz***

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfällt die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**"). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag höher ist als der [Rückzahlungsbe-

trag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 9 veröffentlicht.

(6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [der Startpreis] [•] [die Barriere] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[619] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

P_{Ersatz}: [der angepasste Startpreis] [•] [die angepasste Barriere] des Ersatzbasiswerts
P_{BW}: [der Startpreis] [•] [die Barriere] des Basiswerts
MP_{BW}: der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
MP_{Ersatz}: der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [[der Startpreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert] [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel[620] berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{Ref}}$$

dabei ist:

R_{Faktor}: der R-Faktor
MP_{Ersatz}: der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
MP_{Ref}: der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

[619] Der angepasste [Startpreis] [•] [Barriere] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] [der Barriere] des Basiswerts multipliziert.

[620] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Zertifikatsbedingungen für Expresszertifikate auf Devisen

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][621] [Expresszertifikate] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [•] [einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [•] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][622].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der •/•-Devisenkurs (ISIN •)].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [EBS auf der Reuters Seite „EUR=EBS" [oder eine diese ersetzende Seite].]]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][623] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[621] Einfügung des Marketingnamens.
[622] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[623] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][624] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem OptiStart-Tag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der •/•-Mittelkurs.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[625]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][626]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag

[624] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[625] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[626] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [•] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][627].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der •/•-Devisenkurs (ISIN •)].
[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
[„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [EBS auf der Reuters Seite „EUR=EBS" [oder eine diese ersetzende Seite].]]
„**Üblicher Handelstag**" [•] [ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][628] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").]
[„**OptiStart-Periode**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**"). [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][629] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Airbag-Faktor**" berechnet sich, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel[630]:

$$AF=1/\left(2-\frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:
AF: der Airbag-Faktor
SP: der Starpreis
SW: [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[627] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[628] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[629] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[630] Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises durch den Startpreis dividiert. Dieser Quotient wird von zwei abgezogen. Anschließend wird eins durch dieses Ergebnis geteilt.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem OptiStart-Tag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der •/•-Mittelkurs.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[631]
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][632]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

[$RB=\max\left(\left[2-\frac{RP}{SP}\right]\cdot BB;0\right)$][633] [$RB=\max\left(\left[2-\frac{RP}{SP}\right]\cdot AF\cdot BB;0\right)$][634]

dabei ist:
[AF: der Airbag-Faktor]
BB: der Basisbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf

[631] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[632] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[633] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert (und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.
[634] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0,00 werden.

den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing [oder durch die Informationsquelle],

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder

(c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem OptiStart-Tag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein OptiStart-Tag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises-OptiStart wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden OptiStart-Tagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis-OptiStart für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] OptiStart-Tag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder

(b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder

(c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder

(d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen [beim Fixing] [bzw. von der Informationsquelle] nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird oder

(e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder

(f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder

(g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder

(h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Emissionstag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Emissionstag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder

(i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (ein-

schließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

(6) Falls ein [beim Fixing festgestellter und veröffentlichter] [bzw.] [ein von der Informationsquelle veröffentlichter] [•] Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[635] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{F_{Ersatz}}{F_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

P_{Ersatz}: [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

P_{BW}: der [Startpreis] [•] des Basiswerts

F_{BW}: [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Basiswerts am Stichtag

[635] Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch das Fixing des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

F_{Ersatz}: [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Ersatzbasiswerts am Stichtag

[Im Fall einer Ersetzung durch einen Ersatzreferenzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel berechnet[636]:

$$R_{Faktor} = \frac{F_{Ersatz}}{F_{BW}}$$

dabei ist:
R_{Faktor}: der R-Faktor
F_{BW}: [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Basiswerts am Stichtag
F_{Ersatz}: [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Ersatzbasiswerts am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing [und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

[636] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Basiswerts am Stichtag dividiert.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] auf einen Aktienkorb mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung][637]

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][638] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][639].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („Referenzaktien") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

[637] Relevant bei Physischer Lieferung.
[638] Einfügung des Marketingnamens.
[639] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][640]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][641]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[[Jeweils] [A][a]m • Bewertungstag (Absatz (b)) wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) für den folgenden Bewertungstag ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**"). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Feststellung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf

[640] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[641] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][642] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][643] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[644]

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]].

„**Worst Performing Referenzaktie**" ist die Referenzaktie, die am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[645] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

[642] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[643] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[644] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[645] Die niedrigste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][646]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis aller Referenzaktien am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][647].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

[646] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[647] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][648]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][649]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

[648] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[649] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]
[[Jeweils] [A][a]m • Bewertungstag (Absatz (b)) wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) für den folgenden Bewertungstag ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**"). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Feststellung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][650] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][651] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

[650] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[651] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].[652]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]

„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist die Referenzaktie, die am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[653] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien am [Letzten] [jeweiligen]Bewertungstag

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][654]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

[652] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[653] Die niedrigste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

[654] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][655].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][656]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][657]

[655] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[656] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[657] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ •**. Bewertungstag**")][658] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („•**. Zahlungstermin**")][659] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" am jeweiligen Bewertungstag wird nach folgender Formel[660] berechnet:

$$KS_t = \frac{1}{N}\sum_{i=1}^{N}\frac{RP_i^t}{SP_i}\cdot BB$$

[658] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[659] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[660] Der Korbpreis am jeweiligen Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie am jeweiligen Bewertungstag durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird danach mit dem Basisbetrag multipliziert.

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KS_t: der Korbpreis am Bewertungstag t (t=1,…,•)

N: die Anzahl der Referenzaktien (N=•)

RP_i^t: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•) am Bewertungstag t

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Korbstartpreises] [, höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[661]

[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][662]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis am Letzten Bewertungstag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

[661] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[662] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][663].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][664]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][665]

[663] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[664] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[665] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[[Jeweils] [A][a]m • Bewertungstag (Absatz (b)) wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) für den folgenden Bewertungstag ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**"). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Feststellung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][666] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][667] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

[666] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[667] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode.]
„**Mindestbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[668]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
[„**Worst Performing Referenzaktie**" ist die Referenzaktie, die am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[669] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag
RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][670]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis aller Referenzaktien am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Nennbetrag].

[668] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[669] Die niedrigste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.
[670] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht aber mindestens dem Mindestbetrag.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [den] [der] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][671] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][672].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft

[671] Relevant bei Physischer Lieferung.
[672] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][673]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][674]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)

[673] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[674] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

(jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][675] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des jeweiligen Startpreises] [den jeweiligen Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, •.]][676]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]].

„**Worst Performing Referenzaktie**" ist die Referenzaktie, welche die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[677] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][678] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie kleiner als [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie (WE_{min}) und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

---

[675] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[676] Relevant bei Physischer Lieferung.

[677] Die niedrigste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

[678] Relevant bei Physischer Lieferung.

[(b) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie kleiner als [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem entsprechenden Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[679] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [den] [der] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][680] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][681].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am

[679] Der Abrechnungsbetrag wird ermittelt, indem das Bezugsverhältnis mit dem Referenzpreis multipliziert wird.
[680] Relevant bei Physischer Lieferung.
[681] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][682]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][683]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin

[682] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[683] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][684] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Kurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des jeweiligen Startpreises] [den jeweiligen Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, •.]][685]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse

[684] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[685] Relevant bei Physischer Lieferung.

am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]].

„**Worst Performing Referenzaktie**" ist die Referenzaktie, welche die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[686] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart][687] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis aller Referenzaktien immer größer als die jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einer Referenzaktie mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie (WE_{min}) und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einer Referenzaktie mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem entsprechenden Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[688] berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[686] Die niedrigste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

[687] Relevant bei Physischer Lieferung.

[688] Der Abrechnungsbetrag wird ermittelt, indem das Bezugsverhältnis mit dem Referenzpreis multipliziert wird.

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [den] [der] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][689].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][690]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt

[689] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[690] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][691]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][692] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

[691] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.
[692] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" wird nach folgender Formel[693] berechnet:

$$KP=\frac{1}{N}\sum_{i=1}^{N}\frac{RP_i}{SP_i}\cdot BB$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
KP: der Korbpreis
N: die Anzahl der Referenzaktien (N=•)
$RP_i{}^t$: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Korbpreis größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Korbpreis kleiner als [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][694].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am

[693] Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird danach mit dem Basisbetrag multipliziert.
[694] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][695]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][696]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin

[695] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[696] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Korbpreis**" wird nach folgender Formel[697] berechnet:

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Referenzaktien (mit N = •)

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i = 1,…, N)

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

„**Best Performing Referenzaktie**" ist die Referenzaktie, welche die höchste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[698] berechnet wird:

[697] Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie durch den jeweiligen Startpreis dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert.

[698] Die höchste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das höchste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Best Performing Referenzaktie.

$$WE_{max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE_{max}: die höchste Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Best Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Best Performing Referenzaktie (WE_{max}) und dem Basisbetrag und wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung][699] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][700].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[699] Relevant bei Physischer Lieferung.
[700] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][701]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][702]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht

[701] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[702] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [die jeweilige Barriere] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, •.]][703]

„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]].

„**Worst Performing Referenzaktie**" ist [•] [die Referenzaktie, welche die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•]

[703] Relevant bei Physischer Lieferung.

aufweist] und nach folgender Formel[704] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[705]:

$$RB=\min(WE_{min}\cdot PF\cdot BB+BB;HB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE_{min}: die Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem entsprechenden Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emit-

[704] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

[705] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

tentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[706] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][707].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[706] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie multipliziert. [Dieses Ergebnis wird anschließend in Euro umgerechnet.]
[707] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][708]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][709]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite („ECB37") („ECBREF=") um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

[708] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[709] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]
[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [die jeweilige Barriere] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, •.]][710]
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]].
„**Worst Performing Referenzaktie**" ist [•] [die Referenzaktie, welche die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist] und nach folgender Formel[711] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i
WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[712]:

$$RB = WE_{min} \cdot PF \cdot BB + BB$$

[710] Relevant bei Physischer Lieferung.
[711] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.
[712] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE_{min}: die Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem entsprechenden Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[713] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und

[713] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie multipliziert. [Das Ergebnis wird anschließend in Euro umgerechnet.]

[New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][714].
[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.]

[„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**") besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][715]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.][716]

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[714] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[715] Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.
[716] Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[„**Fixing**" ist [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite [„ECB37"] [„ECBREF="] um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[„**Bezugsverhältnis**" [errechnet sich, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [die jeweilige Barriere] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, •.]][717]

[„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröf-

[717] Relevant bei Physischer Lieferung.

fentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]].

„**Worst Performing Referenzaktie**" ist [•] [die Referenzaktie, welche die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist] und nach folgender Formel[718] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

[$RB=\max(WE_{min}\cdot PF\cdot BB+BB;$[Euro]•$)$][719] [$RB=\max(WE_{min}\cdot BB+BB;$[Euro]•$)$][720]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

[PF: der Partizipationsfaktor]

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE_{min}: die Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Referenzaktien größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem entsprechenden Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

---

[718] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

[719] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

[720] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel[721] berechnet:

AB=BV·RP

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen] [722]

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern][723]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.

(2) Eine „**Marktstörung**" ist

[721] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie multipliziert. [Da Ergebnis wird anschließend in Euro umgerechnet.]

[722] Relevant bei Physischer Lieferung.

[723] Relevant bei Physischer Lieferung.

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einer Referenzaktie durch eine Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf eine Referenzaktie durch eine Maßgebliche Terminbörse oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse oder einer Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•], jeweils bezogen auf eine Referenzaktie eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für die betroffene Referenzaktie vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Markstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] der von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktie an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.][724]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(4) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.

(2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

(b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Options-

[724] Wenn Rückzahlungstermin ein fester Termin ist bzw. wenn es Zinszahlungen gibt.

scheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

(c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

(e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,

(f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

[(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (9) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (9) abwandeln]:

(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,

(b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,

(e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[,] [oder]

(f) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält[.] [oder

(g) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (9) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (9) abzuwandeln]. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (9) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (9) abwandeln] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (9) abwandeln]:

(a) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(b) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(c) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,

(d) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt [oder] [.]

[(e) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält.]

(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (9) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (9) abwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(5) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**"):

(a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,

(b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

(c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder

(d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.

(6) Im Fall von Absatz (3) [(b)] [•], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(b)] [•] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(7) Im Fall von Absatz (3) [(e)] [•] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(e)] [•] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (3) (g) ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) (g) berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

(8) Bei anderen als den in den Absätzen (2) bis (7) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

(9) ***bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz***
Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag
Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfällt die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**"). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 9 veröffentlicht.

(10) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(11) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie. Jede Referenzaktie darf jedoch nur einmal im Korb vorkommen. [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [die Barriere] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel[725] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

[725] [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] [Barriere] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem] [der] [Startpreis] [•] [Barriere] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

dabei ist:

P_{Ersatz}: [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] [Barriere] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref}: [der] [die] [Startpreis] [•] [Barriere] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ref}: der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der [relevanten] Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ersatz}: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der [relevanten] Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [[der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert] [bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel$_2$ berechnet[726]:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

R_{Faktor}: der R-Faktor

SK_{Ersatz}: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ref}: der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für

[726] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag geteilt.

diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der

betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] auf einen Indexkorb

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][727][Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Airbag] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [•] [einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][728].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][729]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][730]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]

[727] Einfügung des Marketingnamens.
[728] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[729] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[730] Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][731] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][732] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[733]

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wer-

[731] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[732] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[733] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

tentwicklung aufweist und nach folgender Formel[734] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][735]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

[734] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

[735] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][736].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][737]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][738]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][739] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][740] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als

[736] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[737] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[738] Relevant bei Rohstoffindizes.
[739] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[740] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[741]

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[742] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen]Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][743]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel

[741] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[742] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

[743] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][744].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][745]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][746]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][747] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher

[744] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[745] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[746] Relevant bei Rohstoffindizes.
[747] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][748] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" am jeweiligen Bewertungstag wird nach folgender Formel[749] berechnet:

$$KS_t = \frac{1}{N}\sum_{i=1}^{N}\frac{RP_i^t}{SP_i}\cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
KS_t: der Korbpreis am Bewertungstag t (t=1,…,•)
N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)
RP_i^t: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,N) am Bewertungstag t
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Korbstartpreises] [, höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[750]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung inner-

[748] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[749] Der Korbpreis am jeweiligen Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Bestandteile geteilt. Dieses Ergebnis wird danach mit dem Basisbetrag multipliziert.
[750] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

halb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][751]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis am Letzten Bewertungstag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][752].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][753]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][754]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen

[751] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[752] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[753] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[754] Relevant bei Rohstoffindizes.

(§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][755] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][756] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Mindestbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[757]

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

[„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[758] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

[755] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[756] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[757] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[758] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][759]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Nennbetrag].

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht aber mindestens dem Mindestbetrag.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

[759] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][760].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][761]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][762]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][763] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als

[760] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[761] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[762] Relevant bei Rohstoffindizes.
[763] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[764] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts kleiner als [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

[764] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][765].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][766]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][767]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][768] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige

[765] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[766] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[767] Relevant bei Rohstoffindizes.
[768] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[769] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis aller Bestandteile des Basiswerts immer größer der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

[769] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][770].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][771]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][772]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][773] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" wird nach folgender Formel[774] berechnet:

[770] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[771] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[772] Relevant bei Rohstoffindizes.
[773] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[774] Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Bestandteile geteilt. Dieses Ergebnis wird danach mit dem Basisbetrag multipliziert.

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i^t: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Korbpreis größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Korbpreis kleiner als [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][775].

„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

[775] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][776]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][777]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" wird nach folgender Formel[778] berechnet:

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
KP: der Korbpreis
N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = •)
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1,…, N)
SP_i: der Startpreis des Bestandteils i

[776] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[777] Relevant bei Rohstoffindizes.
[778] Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie durch den jeweiligen Startpreis dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert.

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Best Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die höchste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[779] berechnet wird:

$$WE_{max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{max}: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Best Performing Bestandteils (WE_{max}) und dem Basisbetrag und wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b))

[779] Die höchste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das höchste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Best Performing Bestandteil.

zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][780].

„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][781]

[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][782]

„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,

[780] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[781] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[782] Relevant bei Rohstoffindizes.

[•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Worst Performing Bestandteil**" ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, welcher die negativste relative Wertentwicklung aufweist] und nach folgender Formel[783] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die negativste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[784]:

$$AB = \min(WE_{min} \cdot PF \cdot BB + BB; HB)$$

dabei ist:

AB: der Rückzahlungsbetrag

BB: der Basisbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

WE_{min}: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Start-

[783] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

[784] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

tag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][785].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][786]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][787]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]

[785] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[786] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[787] Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist] und nach folgender Formel[788] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[789]:

$$RB = WE_{min} \cdot PF \cdot BB + BB$$

dabei ist:

[788] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.
[789] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE_{min}: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][790].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.][791]
[„**Indexbasisprodukte**" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).][792]
„**Maßgebliche Börse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Üblicher Handelstag**" [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**" ist •.

[790] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[791] Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.
[792] Relevant bei Rohstoffindizes.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**" [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
[„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist] und nach folgender Formel[793] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen

[793] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteile des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Bestandteil.

Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

[AB=max(WE_{min}·PF·BB+BB;[Euro]•)][794] [AB=max(WE_{min}·BB+BB;[Euro]•)][795]

dabei ist:
AB: der Rückzahlungsbetrag
BB: der Basisbetrag
[PF: der Partizipationsfaktor]
WE_{min}: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

Außer bei Rohstoffindizes

(2) Bezüglich [des Bestandteils [•] des Basiswerts] [der Bestandteile [•] und [•] des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**" ist

[794] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.
[795] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,

[(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Terminbörse,]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(•) die Nichtveröffentlichung des Kurses [des] [eines] Bestandteils des Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten

(•) Bezüglich des Bestandteils • des Basiswerts gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**" ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,

(ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,

(iii) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils • des Basiswerts durch den Indexsponsor, oder

(iv) wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der] [relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

(2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts („**Nachfolgebestandteil**"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

(3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgesponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen.

(4) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen:

(a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt [,] [oder]

(b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routine-

maßnahmen vorgesehen ist).

[(5) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, einen Bestandteil des Basiswerts direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(6) ***bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz***

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfällt die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**"). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 9 veröffentlicht.

(7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen

Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „Garantin" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(3) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(4) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(5) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt

bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. Zertifikatsbedingungen für [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] auf einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][796] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [BestofBasket] [Airbag] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**")] („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][797].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].

[796] Einfügung des Marketingnamens.
[797] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][798] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][799] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[800]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[801] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

[798] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[799] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[800] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[801] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][802]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][803].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum

[802] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[803] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][804] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][805] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[806]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[807] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen]Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin

[804] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[805] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[806] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[807] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][808]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][809].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[808] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[809] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][810] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][811] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" am jeweiligen Bewertungstag wird nach folgender Formel[812] berechnet:

$$KS_t = \frac{1}{N}\sum_{i=1}^{N}\frac{RP_i^t}{SP_i}\cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
KS_t: der Korbpreis am Bewertungstag t (t=1,…,•)
N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)
RP_i^t: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,N) am Bewertungstag t
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[813]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [er Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[810] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[811] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[812] Der Korbpreis am jeweiligen Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Bestandteile geteilt. Dieses Ergebnis wird danach mit dem Basisbetrag multipliziert.
[813] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][814]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Korbpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Korbpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis am Letzten Bewertungstag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][815].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[814] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[815] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („[**1.**] **Bewertungstag**") [, der • („ **•. Bewertungstag**")][816] [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**").
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][817] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Mindestbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**1.**] **Rückzahlungslevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[**•.**] **Rückzahlungslevel**")].[818]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
[„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[819] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

[816] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[817] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[818] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[819] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.][820]

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Nennbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Nennbetrag].

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]
[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht aber mindestens dem Mindestbetrag.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][821].
„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[820] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[821] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][822] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[823] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

[822] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[823] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Referenzpreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts kleiner als [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][824].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[824] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][825] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[826] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis aller Bestandteile des Basiswerts immer größer der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts mindestens einmal kleiner oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{min}) und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

[825] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[826] Die niedrigste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][827].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**")] [, der • („**•. Zahlungstermin**")][828] [und der • („**Letzter Zahlungstermin**")].

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Korbpreis**" wird nach folgender Formel[829] berechnet:

[827] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.
[828] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[829] Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Bestandteile geteilt. Dieses Ergebnis wird danach mit dem Basisbetrag multipliziert.

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i^t: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,N)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.

„**Kuponzahlung**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Korbpreis größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(b) Ist der Korbpreis kleiner als [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][830].

„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[830] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Best Performing Bestandteil**" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die höchste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel[831] berechnet wird:

$$WE_{max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i}\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{max}: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Korbpreis**" wird nach folgender Formel[832] berechnet:

$$KP = \frac{1}{N}\sum_{i=1}^{N}\frac{RP_i}{SP_i}\cdot BB$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
KP: der Korbpreis
N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = •)
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1,…, N)
SP_i: der Startpreis des Bestandteils i

„**Korbstartpreis**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] •.

[831] Die höchste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das höchste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Best Performing Bestandteil.
[832] Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie durch den jeweiligen Startpreis dividiert. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert.

„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Best Performing Bestandteils (WE_{max}) und dem Basisbetrag und wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich [•% des Korbstartpreises] [höchstens •% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][833].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].

[833] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist] und nach folgender Formel[834] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[835]:

[834] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.
[835] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie, dem Partizipationsfaktor und dem

$RB=\min(WE_{min} \cdot PF \cdot BB+BB;HB)$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
HB: der Höchstbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE_{min}: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][836].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.
[836] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]
„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].
„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Worst Performing Bestandteil**" ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist] und nach folgender Formel[837] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i
WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[838]:

$$RB = WE_{min} \cdot PF \cdot BB + BB$$

dabei ist:
BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
WE_{min}: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils

[837] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.
[838] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][839].
„**Basiswert**" ist ein Korb („**Korb**"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**") besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations-quelle	Maßgeblicher Preis
•[*]	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite].
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**" ist •.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Letzte Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung

[839] Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9).]

„**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Partizipationsfaktor**" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Worst Performing Bestandteil**" ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, welcher die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist] und nach folgender Formel[840] berechnet wird:

$$WE_{min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,…,•)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich [•% des jeweiligen Startpreises] [höchstens •% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

[$RB=\max(WE_{min}\cdot PF\cdot BB+BB;[Euro]\bullet)$][841] [$RB=\max(WE_{min}\cdot BB+BB;[Euro]\bullet)$][842]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

[PF: der Partizipationsfaktor]

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE_{min}: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts größer oder gleich der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils (Dividend) durch die Barriere (Divisor) dividiert und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

---

[840] Die niedrigste relative Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteile des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert und anschließend um eins reduziert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Bestandteil.

[841] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

[842] Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus diesem Ergebnis und [Euro] •.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

(2) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in einem Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,

[(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse,]

[(•) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts an einer sonstigen Börse,] oder

(•) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•], jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] [•] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•]für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Bestandteile des Basiswerts bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewer-

tungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] [•] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:

(a) falls eine Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Bestandteil des Basiswerts ändert,

(b) falls eine Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Bestandteil des Basiswerts vornimmt,

(c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Bestandteils des Basiswerts [oder des zugrunde liegenden Grundstoffs][843] ändert,

(d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff][844] zu zahlende oder im Hinblick auf den Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff][845] oder auf den Kurs des Bestandteils des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]

(f) falls der Kurs des Bestandteils des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder

(g) falls der dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird.][846]

(3) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, einen Bestandteil des Basiswerts durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die jeweilige Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.

(4) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(5) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden

[843] Relevant bei Future.
[844] Relevant bei Future.
[845] Relevant bei Future.
[846] Relevant bei Future.

wird, einen Bestandteil des Basiswerts direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.]

(6) ***bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz***

[Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

bei Zertifikaten mit einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfällt die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**"). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 9 veröffentlicht.

(7) Falls ein von einer Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von einer Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil

[wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach folgender Formel[847] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BS}} \cdot P_{BS}$$

dabei ist:

P_{BS}: [der Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts

P_{Ersatz}: [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils

MP_{BS}: der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz}: der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall de Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [mit dem R-Faktor multipliziert] [bzw.] [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel2 berechnet[848]:

$$R_{Faktor} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BS}}$$

dabei ist:

R_{Faktor}: der R-Faktor

MP_{BS}: der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz}: der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Bestandteil des Basiswerts als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emit-

[847] Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [wird] [werden] [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts multipliziert.

[848] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

tentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 6. Februar 2015

Endgültige Bedingungen

DZ BANK [Expresszertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [BestofBasket] [Airbag] [TeilGarant] [Endlos-Zertifikate] [Reverse] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb aus •]

DZ BANK •[849]

[Basiswert: **•]**
[DDV-Produktklassifizierung: **[Express-Zertifikate] [Index-/Partizipations-Zertifikate] [•]]**

[Diese Zertifikate werden mit den Zertifikaten der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

ISIN: •
[Beginn des öffentlichen Angebots: •]
Valuta: •

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

[849] Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen") wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2013/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main [(„DZ BANK" oder „Emittentin")] vom 6. Februar 2015, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt") und [den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen] [[dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom •] zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.eniteo.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. [Für ein öffentliches Angebot in [Österreich] [•] [Luxemburg] werden die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge darüber hinaus [auch] auf der Internetseite • oder auf einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht]. Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTIR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•][850] („Zertifikate") zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission ..... •
II. Zertifikatsbedingungen ..... •
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) ..... •

Bestimmte Angaben zu den Zertifikaten, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

[850] Einfügung des Marketingnamens.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Die Zertifikate werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [im Rahmen eines öffentlichen Angebots] [während der Angebotsfrist] in der Zeit vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Zertifikat zur Zeichnung angeboten. Die Zertifikate können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•][851] [Anschließend werden die Zertifikate bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]

[Die Zertifikate werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [im Rahmen eines öffentlichen Angebots] [während der Angebotsfrist] am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Zertifikat zur Zeichnung angeboten. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.][852] [Anschließend werden die Zertifikate bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Zertifikate wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN • [beträgt] [entspricht] •] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [•].]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Zertifikate erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].] [Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] [vom Basisbetrag] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] („**Vertriebsstellen**") angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**") einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Zertifikate abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
•	•	•	•	•

]

[851] Relevant für Zertifikate mit Zeichnungsfrist.
[852] Relevant für Zertifikate mit einem Zeichnungstag.

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Zertifikate zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Zertifikate sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

[Eine Börsennotierung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.]

[Die Zertifikate [[werden] [wurden] [am •] [zur Valuta] in den Freiverkehr der • einbezogen und] werden [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zu Valuta] [ab dem •] [•] im regulierten Markt an • notieren.]

4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Bestandteilen]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•][853]

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofile 1 und 2 (Expresszertifikate und Expresszertifikate Easy)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)“] [„Rückzahlungsprofile 11 und 12 (Expresszertifikate Korb und Expresszertifikate Korb Easy)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)“] [„Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)“] [„Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)“] [„Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)“] [„Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)“] [„Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)“] [„Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)“] [„Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)“] [„Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)“] [„Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)“] [„Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)“] [„Rückzahlungsprofile 29 und 30 (Airbag oC und Airbag Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)“] [„Rückzahlungsprofile 32 und 33 (Airbag Korb oC und Airbag Korb Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)“] anwendbar. Im Hinblick auf die [basiswert][bestandteil]spezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2 (a)] [2.2 (b)] [2.2 (c)] [2.2 (d)] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [•] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Expresszertifikate)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Expresszertifikate Easy)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Expresszertifikate Easy mK)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Expresszertifikate mK)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Expresszertifikate Reverse)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate Plus)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate OneTouch)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate OneTouch)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Continuous)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate TeilGarant)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Korb)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate Korb Easy)“]

[853] Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

[„13. Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Korb Durchschnitt)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (Expresszertifikate Korb TeilGarant)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (Expresszertifikate Bonus)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 (ZinsFix)“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix Express)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Continuous Express)“] [„20. Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Reverse)“] [„21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus)“] [„22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus Continuous)“] [„23. Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Korb)“] [„24. Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Korb Continuous)“] [„25. Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Korb Durchschnitt)“] [„26. Rückzahlungsprofil 26 (BestofBasket)“] [„27. Rückzahlungsprofil 27 (ExtraChance)“] [„28. Rückzahlungsprofil 28 (Airbag mC)“] [„29. Rückzahlungsprofil 29 (Airbag oC)“] [„30. Rückzahlungsprofil 30 (Airbag Plus)“] [„31. Rückzahlungsprofil 31 (Airbag Korb mC)“] [„32. Rückzahlungsprofil 32 (Airbag Korb oC)“] [„33. Rückzahlungsprofil 33 (Airbag Korb Plus)“] [„34. Rückzahlungsprofil 34 (Endlos-Zertifikate)“] zu finden.

[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[●][854]

[854] Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Zertifikatsbedingungen

●[855]

[855] Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

●[856]

[856] Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

1. Internationale Melde- und Abführungspflichten

1.1 EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsrichtlinie"), die seit dem 1. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist darf die Republik Österreich statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35%. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 1. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsrichtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Fall der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von

Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

1.2 AEOI - CRS / „EU-FACTA“

Der „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information - Common Reporting Standard“(„AEOI – CRS“) ist eine globale, von der OECD erarbeitete Norm für den automatischen, länderübergreifenden Austausch von Informationen zu Finanzkonten.

Im Oktober 2014 haben 51 Staaten eine multilaterale Vereinbarung über den automatisierten Austausch von steuerrelevanten Kontoinformationen unterzeichnet. Basis für den automatischen Informationsaustausch bildet der von der OECD entwickelte AEOI - CRS. Der Datenaustausch umfasst Informationen zu Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten, Erträge aus Zins- und Dividenden-Zahlungen, Einnahmen aus bestimmten Versicherungen, Guthaben auf Konten sowie Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Im Oktober 2014 wurde die Erweiterung der EU-Amtshilfe-Richtlinie beschlossen. In dieser verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden automatisierten Austausch von Informationen über steuerrelevante Finanzkonten. Inhaltlich lehnt sich die Richtlinie stark an den im Juli 2014 finalisierten Common Reporting Standard (CRS) der OECD an. Die Umsetzung der Richtlinie soll in allen EU-Staaten bis 2016 erfolgen. Österreich und die Schweiz - die sich als Nicht-EU-Land ebenfalls angeschlossen hat - wurde zugestanden eine Implementierung bis 2017 einzurichten. Im Hinblick auf weitere Drittstaaten ist beabsichtigt, dass die EU stellvertretend für ihre Mitgliedsstaaten die Verträge zum Datenaustausch mit den jeweiligen Drittstaaten schließt.

Diese neuen Meldepflichten sollen dann die Meldepflichten gemäß der EU-Zinsrichtlinie ablösen.

1.3 FACTA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") ist im Jahr 2010 als Teil des US-Gesetzes HIRE Act in Kraft getreten. Ziel ist die Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im (US-)Ausland.

Die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich in bilateralen Verträgen auf einen gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten (mit US-Bezug bzw. mit Bezug zu den jeweiligen Ländern) verständigt.

Meldende Finanzinstitute sind verpflichtet, sich bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service, „IRS“) zu registrieren und die zu erhebenden Daten zu US-amerikanischen meldepflichtigen Konten an die nationalen Steuerbehörden zu melden, welche die Daten an den IRS weiterleitet.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1 Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer" zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Differenzausgleich bzw. der Gewinn aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsscheine) unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) bzw. b) EStG der Kapitalertragsteuer. Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Veräußerung nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt. Einkommensteuerlich unbeachtlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch beispielsweise der Verfall einer Option.

Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate, Teilschuldverschreibungen und Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Verluste aus Termingeschäften können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 EStG der eingeschränkten Verlustverrechnung unterliegen.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Veräußerungs-, Einlösungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

(a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.

(c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.

(d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt. Dies gilt nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 EStG entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften, sofern sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn diese von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Rahmen von Vermietung und Verpachtung im Inland gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „**Wertpapiere**") in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (oder nach Art eines stillen Gesellschafters) noch Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren

3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 50% (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere sowie Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Zertifikate und Optionsscheine). Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, hat diese 25% Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (so genannte Wegzugsbesteuerung). Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden. Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht eine der in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmten Ausnahmen erfüllt ist, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die

übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln bzw., im Fall der Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein anderes ausländisches Depot, diese Mitteilung selbst dem zuständigen Finanzamt übermittelt oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist.

Die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zur Tilgung der Wertpapiere stellt nach § 7 i.V.m. § 2 Abs 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den hingegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angedienten Aktien oder Wertpapiere von Vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 25%, soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind. Von der Erklärungspflicht ausgenommen sind Einkünfte, die auf einem liechtensteinischen oder schweizerischem Depot gutgeschrieben werden und bei denen Quellensteuer nach dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013) oder dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz (BGBl III Nr. 192/2012) einbehalten wurde.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 25%. Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 25%. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig soweit die Wertpapiere von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

3.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investment-

fonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Zertifikate und Optionsscheine ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG gelten
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht
- Österreich ist;
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz,
- der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer
- umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen
- Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder (ii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer
- unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren

Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG unterliegen Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Inhaber der Wertpapiere oder realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung der Wertpapiere, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat, nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, es sei denn, die Erträge sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder realisierten Wertsteigerungen an in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen, kann eine österreichische auszahlende Stelle oder depotführende Stelle vom Abzug der 25%igen Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 und 13 EStG absehen. Soweit dennoch die 25%ige Kapitalertragsteuer von einer österreichisch auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle einbehalten wurde, kann der nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Rückerstattung dieser Steuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde beantragen. Hierfür steht eine Frist von fünf Kalenderjahren nach Einbehalt der österreichischen Kapitalertragsteuer zur Verfügung. Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Wertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 3.1.3.

3.3 EU Zinsenrichtlinie

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von 35%.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG zu beurteilen. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen iSd EU-QuStG dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Future auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge iSd EU-QuStG dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Am 24. März 2014 hat der EU Ministerrat eine überarbeitete Version der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen ist. Die Änderungen umfassen insbesondere eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches auf bestimmte juristische Personen und Einrichtungen sowie die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches hinsichtlich der Definition des Zinsbegriffes zur Erfassung bestimmter Finanzprodukte.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer das Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentums, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers). Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Am 29. April 2014 hat Österreich eine Vereinbarung (Modell II) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, die es österreichischen Finanzinstituten (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) erlaubt, bestimmte Informationen über von "US-Personen" gehaltene Konten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service; IRS) zu übermitteln. Der Ausdruck "US-Person" bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die in weiterer Folge zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit keine Richtlinien über die Auswirkungen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung auf österreichische Finanzinstitute und ihre Informations- und Quellensteuerabzugsverpflichtungen gibt. Insbesondere ist unklar, wie die Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich den Quellensteuerabzug auf so genannte "durchgeleitete Zahlungen" anwenden und ob ein solcher Quellensteuer-abzug überhaupt notwendig ist.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Zertifikate oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Zertifikate als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

4.2. Quellensteuer

4.2.1 Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Der Empfänger hat die aus Luxemburg erhaltenen Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung zu erklären und zu versteuern. Mit dem Gesetz vom 25. November 2014, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 geändert hat und mit dem die Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wurde, gilt seit dem 1. Januar 2015 der automatische und verpflichtende Informationsaustausch auf Zinszahlungen, die von in Luxemburg ansässigen Zahlstellen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder an andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („**Niedergelassene Einrichtungen**") geleistet werden. Das Gleiche kann für Zahlungen an Inhaber gelten, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen.

4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

4.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

4.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

4.3.2.1 Allgemeines

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, unterliegen der 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 10%ige Quellensteuerabzug hat abgeltende Wirkung und gilt ebenso für Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen vor dem Erwerb der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen erfolgt oder die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 10%igen Quellensteuer abgegolten wurde).

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung eines

Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, können durch Anzeige einem 10%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die nicht in Luxemburg ihren Sitz hat (nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie). In diesem Fall entfaltet der 10%ige Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux", im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

XI. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 6. Februar 2015

Schildbach	Müller
(Handlungsbevollmächtigte)	(Handlungsbevollmächtigte)